

Zusammenfassende Dokumentation

Beratungsverfahren nach §137c (Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung) und nach § 137e SGB V über eine Richtlinie zur Erprobung:

Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas

Vom 21.03.2024



Unterausschuss Methodenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:
Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 - 275 838 - 0

Internet: www.g-ba.de



Inhalt

A	Beschiuss und Tragende Grunde						
A-1	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V						
A-2		ung der Beschlussunterlagen einer nicht vom Plenum angenommenen Position eren Beschreibung	7				
A-3	Anhang	g	7				
	A-3.1	Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 SGB V	7				
	A-3.2	Bewertung nach § 137c Absatz 1 Satz 2 SGB V und Beratungsverfahren über eine Richtlinie zur Erprobung					
	A-3.3	Ankündigung des Bewertungsverfahrens	8				
В		entation des gesetzl. vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens infolge einer ung nach § 137c Absatz 1 Satz 2 SGB V	9				
B-1	Stellun	gnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	9				
B-2	Einleitu	ung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	9				
B-3	Allgem	eine Hinweise für die Stellungnehmer	9				
B-4	Übersid	Übersicht					
	B-4.1	Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde	9				
	B-4.2	Nicht zur Stellungnahme berechtigte Organisationen/Institutionen, die Unterlagen eingereicht haben	. 11				
B-5	Unterla	gen des Stellungnahmeverfahrens	. 11				
B-6	Schriftl	iche Stellungnahmen	. 11				
	B-6.1	Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen	. 12				
	B-6.2	Auswertung von unaufgefordert eingesandten Positionierungen	. 49				
B-7	Mündli	che Stellungnahmen	. 54				
	B-7.1	Teilnahme und Offenlegung von Interessenkonflikten	. 54				
	B-7.2	Auswertung der mündlichen Stellungnahmen	. 56				
B-8	Würdig	ung der Stellungnahmen	69				
С	Stellun	entation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens, gnahmeverfahren 2023/2024 zum Verfahren gem. § 137c SGB V und zur Richtlinie robung					
C-1	•	gnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen					
C-2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens						
C-3		eine Hinweise für die Stellungnehmer					
C-4	_	tht					
~ -		Upersicnt					

	C-4.1	Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde	. 71		
	C-4.2	Nicht zur Stellungnahme berechtigte Organisationen/Institutionen			
C-5	Unterla	gen des Stellungnahmeverfahrens	. 73		
C-6	Schriftli	che Stellungnahmen	. 73		
	C-6.1	Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen	. 74		
	C-6.2	Auswertung von verfristet eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen	. 76		
C-7	Mündli	che Stellungnahmen	. 77		
	C-7.1	Teilnahme und Offenlegung von Interessenkonflikten	. 77		
	Alle Ste	llungnehmenden haben auf die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme verzichtet	. 77		
	C-7.2	Auswertung der mündlichen Stellungnahmen	. 78		
C-8	Würdig	ung der Stellungnahmen	. 78		
D	Anlager	1	. 79		
D-1	Einleitu	ng des Beratungsverfahrens gemäß § 137c Absatz 1 Satz 2 SGB V	. 79		
	D-1.1	Beschluss	. 79		
	D-1.2	Tragende Gründe	. 79		
D-2	Stellungnahmeverfahren 2017				
	D-2.1	Beschlussentwurf und Tragende Gründe – Position der DKG und PatV	. 79		
	D-2.2	Beschlussentwurf und Tragende Gründe – Position des GKV-SV	. 79		
	D-2.3	Schriftliche Stellungnahmen			
	D-2.4	Wortprotokoll zum Stellungnahmeverfahren			
	D-2.5	Auswertung der mit den schriftlichen Stellungnahmen übermittelten Referenzen	. 79		
D-3		ng der Beschlussunterlagen einer nicht vom Plenum angenommenen Position eren Beschreibung	. 79		
D-4	Beschlu	ss vom 15.02.2018	. 79		
D-5	Trageno	le Gründe zum Beschluss vom 15.02.2018	. 79		
D-6	BMG-Pr	üfung	. 79		
D-7		ss vom 16.06.2022 zur Änderung des Beschlusses vom 15.02.2018			
D-8	Trageno	de Gründe zum Beschluss vom 16.06.2022	. 79		
D-9	BMG-Ei	nigung	. 79		
D-10	Beratur	ngsverfahren über eine Richtlinie zur Erprobung	. 80		
	D-10.1	Veröffentlichung zur Ankündigung des Beratungsverfahrens	. 80		
	D-10.2	Fragebogen zur strukturierten Einholung erster Einschätzungen	. 80		
	D-10.3	Eingegangene Einschätzungen	. 80		
D-11	Beschlu	ss zur Feststellung des Fehlens der Kostenübernahmebereitschaft	. 80		
D-12	_	gnahmeverfahren 2023/2024 (zum Verfahren gem. § 137c SGB V und zur nie zur Erprobung)	. 80		

D-12.1	Beschlussentwurf	80
D-12.2	Tragende Gründe zum Beschlussentwurf	80
D-12.3	Schriftliche Stellungnahmen	80

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BAnz	Bundesanzeiger
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
IQWiG	Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen
RL	Richtlinie
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
UA MB	Unterausschuss Methodenbewertung
VerfO	Verfahrensordnung des G-BA

A Beschluss und Tragende Gründe

Die Beschlüsse zur Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung und der Beschluss zum Verfahren gemäß §137e SGB V sowie die Tragenden Gründe sind im Kapitel D abgebildet.

Das Bewertungsverfahren gemäß § 137c SGB V ist unter folgendem Link dokumentiert: https://www.g-ba.de/bewertungsverfahren/methodenbewertung/180/.

Das Verfahren zum Ultraschallgesteuerten hoch-intensiven fokussierten Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas gemäß § 137e SGB V ist unter folgendem Link dokumentiert: https://www.g-ba.de/bewertungsverfahren/methodenbewertung/182/.

A-1 Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V

Die Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Absatz 1 SGB V wird nach Beschlussfassung veranlasst. Nach Vorliegen des Prüfergebnisses ist dieses in Kapitel D abgebildet.

A-2 Abbildung der Beschlussunterlagen einer nicht vom Plenum angenommenen Position oder deren Beschreibung

Die Beschlussunterlagen mit den dissent ins Plenum zur Beschlussfassung gegebenen Positionierungen sind in Kapitel D abgebildet.

A-3 Anhang

A-3.1 Bewertung nach § 137h Absatz 1 Satz 4 SGB V

Mit Einreichung von Unterlagen nach Anlage V des 2. Kapitels der VerfO hat ein Krankenhaus dem G-BA Informationen über den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu der Anwendung eines Medizinproduktes gemäß § 137h Absatz 1 Satz 1 SGB V übermittelt.

Im Rahmen des zugehörigen Informationsergänzungsverfahrens gemäß § 137h Absatz 1 Satz 3 SGB V i.V.m. 2. Kapitel § 35 Satz 1 VerfO sind keine Informationen eingegangen.

Die Bewertung der Unterlagen durch das IQWiG kann hier abgerufen werden: https://www.iqwig.de/projekte/h16-02c.html.

Das Bewertungsverfahren nach § 137h Absatz 1 Satz 4 SGB V ist unter folgendem Link dokumentiert: https://www.g-ba.de/bewertungsverfahren/verfahren-137h/14.

A-3.2 Bewertung nach § 137c Absatz 1 Satz 2 SGB V und Beratungsverfahren über eine Richtlinie zur Erprobung

Als Informationsgrundlage der Bewertung nach § 137c Absatz 1 Satz 2 SGB V wurden neben den Informationen, die im Verfahren nach § 137h SGB V a.F. vorlagen, auch die Informationen, die erst im Rahmen des Methodenbewertungsverfahrens nach § 137c Absatz 1 Satz 2 SGB V in dem gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO durchzuführenden Stellungnahmeverfahren eingegangen waren, berücksichtigt. Die Überprüfung des IQWiG u.a. zur Einbeziehung dieser Informationen in die Bewertung der Methode kann für das Jahr 2017 hier abgerufen werden: https://www.iqwig.de/projekte/h17-03.html.

In der Folge der Einleitung eines Beratungsverfahrens über eine Richtlinie zur Erprobung hat der G-BA das IQWiG überprüfen lassen, ob neben den bereits in der vorgenannten Bewertung

herangezogenen Unterlagen weitere relevante abgeschlossene oder laufende Studien für die Bewertung von Nutzen, Schädlichkeit oder Unwirksamkeit existieren. Die Überprüfung durch **IQWiG** kann für das Jahr 2018 hier abgerufen https://www.iqwig.de/projekte/h18-01.html; für das Jahr 2019 hier: https://www.iqwig.de/projekte/h19-01.html.

A-3.3 Ankündigung des Bewertungsverfahrens

A-3.3.1 Ankündigung im Bundesanzeiger über die Aufnahme von Beratungen über eine Richtlinie zur Erprobung

Die Bundesanzeiger-Veröffentlichung zur Ankündigung des Bewertungsverfahrens ist in Kapitel D abgebildet.

A-3.3.2 Fragebogen zur strukturierten Einholung erster Einschätzungen

Der Fragebogen zur strukturierten Einholung erster Einschätzungen ist in Kapitel D abgebildet.

A-3.3.3 Eingegangene Einschätzungen

Die eingegangenen Einschätzungen sind in Kapitel D abgebildet.

B Dokumentation des gesetzl. vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens infolge einer Bewertung nach § 137c Absatz 1 Satz 2 SGB V

B-1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA MB hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 folgende Institutionen/Organisationen, denen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO für dieses Beschlussvorhaben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu erteilen war, festgestellt:

- Feststellung zur Beteiligung der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V
- Feststellung der Einschlägigkeit der in Kapitel B-4 genannten Fachgesellschaften gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V. Die AWMF machte von der Gelegenheit, weitere ihrer Mitgliedsgesellschaften als einschlägig zu bestimmen, Gebrauch (siehe Kapitel B-4.1).
- Betroffener Medizinproduktehersteller: Chongqing Haifu Medical Technology
- Feststellung zur Beteiligung der Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V

B-2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der G-BA hat das Stellungnahmeverfahren am 31. Mai 2017 gemäß den Vorgaben des 2. Kapitels § 38 Absatz 3 Satz 1 VerfO im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung im Internet eingeleitet. Die in Kapitel B-5 abgebildeten Unterlagen wurden den Stellungnahmeberechtigten am 20. Juni 2017 übermittelt. Die Abgabe von Stellungnahmen wurde auf einen Zeitraum von 4 Wochen befristet.

B-3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

B-4 Übersicht

B-4.1 Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde

Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme	Bemerkungen
Bundesärztekammer	07.07.2017	Org./Inst. verzichtet auf die Abgabe einer SN

Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie e.V. (DGCH)	Einschlägige, in der AWMF-organisierte Fachge	sellschaften		
Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie e.V. (DGAV) Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e.V. (DGCH) Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie (DGHO) Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM) Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO) Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM) Deutsche Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Schmerztherapie (DIVS), [assoziiert] Deutsche Krebsgesellschaft (DKG) Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. (DNEbM) von AWMF bestimmt Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. (BNEbM) Won AWMF bestimmt Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BWHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) Bundesverband der Pharmazeutischen Weine schriftliche Stellungnahme abgegeben Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben	vom G-BA bestimmt			
Viszeralchirurgie e.V. (DGAV) Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e.V. (DGCH) Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie (DGHO) Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM) Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO) Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO) Deutsche Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Schmerztherapie (DIVS), [assoziiert] Deutsche Krebsgesellschaft (DRG) Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) Deutsche Gesellschaft für Pathologie Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. (BNEbM) Won AWMF bestimmt Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) Bundesverband der Pharmazeutischen	Deutsche Schmerzgesellschaft e.V.	Keine schriftliche Ste	ellungnahme abgegeben	
Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie (DGHO) Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM) Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO) Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO) Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM) Deutsche Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Schmerztherapie (DIVS), [assoziiert] Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. (DNEbM) von AWMF bestimmt Deutsche Gesellschaft für Pathologie Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) Bundesverband der Pharmazeutischen	9			
Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM)	-			
Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO)				
Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO)		18.07.2017		
Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM)		Keine schriftliche Ste	ellungnahme abgegeben	
Medizin (DEGUM) Deutsche Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Schmerztherapie (DIVS), [assoziiert] Deutsche Krebsgesellschaft (DKG) Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. (DNEbM) von AWMF bestimmt Deutsche Gesellschaft für Pathologie Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen				
Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Schmerztherapie (DIVS), [assoziiert] Deutsche Krebsgesellschaft (DKG) Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. (DNEbM) Von AWMF bestimmt Deutsche Gesellschaft für Pathologie Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie- Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen		17.07.2017		
Schmerztherapie (DIVS), [assoziiert] Deutsche Krebsgesellschaft (DKG) Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. (DNEbM) von AWMF bestimmt Deutsche Gesellschaft für Pathologie Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen	Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten	03.07.2017		
Deutsche Röntgengesellschaft (DRG) Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. (DNEbM) von AWMF bestimmt Deutsche Gesellschaft für Pathologie Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen		Keine schriftliche Ste	ellungnahme abgegeben	
Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. (DNEbM) von AWMF bestimmt Deutsche Gesellschaft für Pathologie Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen	Deutsche Krebsgesellschaft (DKG)			
e.V. (DNEbM) von AWMF bestimmt Deutsche Gesellschaft für Pathologie Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben Abgabe einer SN Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben	Deutsche Röntgengesellschaft (DRG)	18.07.2017		
Deutsche Gesellschaft für Pathologie Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen		18.07.2017		
Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben Org./Inst. verzichtet auf die Abgabe einer SN	von AWMF bestimmt			
Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie- Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben Org./Inst. verzichtet auf die Abgabe einer SN Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben	Deutsche Gesellschaft für Pathologie	Keine schriftliche Ste	ellungnahme abgegeben	
e.V. Maßgebliche Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Abs. 7d S. 1 Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie- Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen	Einschlägige, nicht in AWMF organsierte Fachg	esellschaften		
Halbsatz 2 SGB V Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie- Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben Org./Inst. verzichtet auf die Abgabe einer SN Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben		Keine schriftliche Ste	ellungnahme abgegeben	
Deutschland e.V. (BIO Deutschland) Bundesverband der Hörgeräte-Industrie e.V. (BVHI) Bundesinnungsverband für Orthopädie- Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen Augabe einer SN Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben	• •	nproduktehersteller g	emäß § 92 Abs. 7d S. 1	
Bundesinnungsverband für Orthopädie- Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen 14.07.2017 Org./Inst. verzichtet auf die Abgabe einer SN Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben		Keine schriftliche Ste	ellungnahme abgegeben	
Technik (BIV-OT) Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen Abgabe einer SN Keine schriftliche Stellungnahme abgegeben)			
e.V. (BAH) Bundesverband der Pharmazeutischen		14.07.2017		
		Keine schriftliche Ste	ellungnahme abgegeben	
madatic c.v. (bi i)	Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI)			
Bundesverband Gesundheits-IT e.V.	Bundesverband Gesundheits-IT e.V.			

Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed)
Europäische Herstellervereinigung für Kompressionstherapie und orthopädische Hilfsmittel e.V. (eurocom)
Deutscher Industrieverband für optische, medizinische und mechatronische Technologien e.V. (SPECTARIS)
Verband CPM Therapie e.V.
Verband der Deutschen Dental-Industrie e.V. (VDDI)
Verband der Diagnostica-Industrie e.V. (VDGH)
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V. (ZVEI)
Zentralvereinigung medizin-technischer Fachhändler, Hersteller, Dienstleister und Berater e.V. (ZMT)
Betroffene Medizinproduktehersteller gemäß
Chongqing Haifu Medical Technology Co. Ltd

B-4.2 Nicht zur Stellungnahme berechtigte Organisationen/Institutionen, die Unterlagen eingereicht haben

Organisation/Institution	Eingang der Positionierung	Bemerkungen
Universitätsklinikum Frankfurt Goethe- Universität (KGU)	18.07.2017	

B-5 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

Die Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens sind in Kapitel D abgebildet.

B-6 Schriftliche Stellungnahmen

Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind in Kapitel D abgebildet

B-6.1 Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen

In den nachstehenden Tabellen sind keine Ausführungen abgebildet, die lediglich die zur Stellungnahme gestellten Inhalte wiedergeben oder die das Stellungnahmeverfahren selbst beschreiben.

Inst./ Org.	Änderungsvorschlag	Begründung/Kommentar	Auswertung	Beschlussentwurf		
DGVS	BE der DKG und der PatV					
	Der Nutzen der Methode der USg-HIFU in der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit nicht	Die DGVS schließt sich der Einschätzung	Position DKG und PatV			
		der DKG vollumfänglich an. Der Vorschlag des GKV Spitzenverbandes ist zu weitgehend /	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung		
	chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen	zu negativ. Die Möglichkeit einer weiteren Ernrohung sollte gegeben	Position GKV-SV			
	=	weiteren Erprobung sollte gegeben sein.	Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurden dem G-BA Studiendaten übermittelt, die im Rahmen der Bewertung nach § 137h SGB V noch nicht vorgelegen haben. Insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Studie Lv 2016 (Lv W, Yan T, Wang G, Zhao W, Zhang T, Zhou D. High-intensity focused ultrasound therapy in combination with gemcitabine for unresectable pancreatic carcinoma. Ther Clin Risk Manag 2016; 12: 687-691hat der G-BA eine Neubewertung des	Änderung des Beschlussentwurfs: In der Anlage II (Methoden deren Bewertungsverfahren ausgesetzt sind) wird im Abschnitt B (Aussetzung im Hinblick auf Erprobungsrichtlinien nach § 137e SGB V) nach Nummer X die folgende Nummer Y angefügt: "Y. Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch		

			Potenzials der gegenständlichen Methode vorgenommen.	behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas
DEGUM	BE der DKG und der PatV			
	Keine Änderung, prinzipiell		Position DKG und PatV	
	ist dem Beschlussentwurf		Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung
	zuzustimmen.		Position GKV-SV	
			Siehe oben.	
DEGUM	Man könnte aufgrund der	In vielen vorwiegend retrospektiven	Position DKG und PatV	
	mittlerweile geänderten Studienlage sogar noch weiter gehen, und den Einsatz des USgHIFU bei der Behandlung des Pankreaskarzinoms als hinreichend belegt ansehen oder im zumindest das	Fallserien und Berichten aus dem ostasiatischen Raum [1-8], hat sich der sonographisch gesteuerte HIFU als sicher, wirksam und mit nur wenigen therapieassoziierten Nebenwirkungen erwiesen9. Dennoch fehlten, wie Sie auch ausführten, bis vor kurzem prospektive, randomisierte klinische Studien mit international anerkannten Qualitätskriterien, die neben der	Die durch den Stellungnehmer dargelegten weiteren Studiendaten wurden zusätzlich in die Bewertung einbezogen. Sie verbreitern die Begründungsgrundlage zum Beschlussentwurf von DKG und PatV.	Keine Änderung
	Potenzial einer erforderlichen	Auswirkung auf das Tumorwachstum	Position GKV-SV	
	Behandlungsalternative anerkennen.	auch funktionelle Aspekte wie etwa das Schmerzerleben der Patienten untersuchen. Diese Studien gibt es aber mittlerweile10-14.	Die Studienlage führt zur Feststellung des Potenzials einer erforderlichen Behandlungsalternative. Sie sind nicht geeignet, den Nutzen der	Siehe oben.
		Eine der Hauptindikationen der ultraschall-gesteuerten HIFU-Therapie stellt dabei die Behandlung symptomatischer Patienten mit einem lokal infiltrierend wachsenden Pankreasadenokarzinom dar, wobei hier die HIFU-Therapie als Zusatz zu	Methode zu belegen. Siehe oben.	

einer laufenden Standardtherapie eingesetzt wird. Ziel der symptomatischen Therapie hier ist die Schmerzlinderung und Verbesserung der Lebensqualität. Insbesondere zwei erst nach Ihrer Entscheidung publizierte Studie aus Deutschland bei 2012 bzw. 4813 durch die Tumorinfiltration beeinträchtigten Patienten wies nach, dass es unter laufender Chemo- und Schmerztherapie als "Standardtherapie" durch den additiven Einsatz der USgHIFU-Therapie innerhalb der ersten Woche nach der HIFU-Behandlung bereits zu einer signifikanten (p<0.05), deutlichen und anhaltenden Schmerzreduktion mit konsekutiver Verbesserung der Lebensqualität der Patienten kam. Wang et al.6 behandelten 40 Patienten mit fortgeschrittenem Pankreaskarzinom mittels HIFU und berichten von einer Schmerzlinderung bei 87,5% der behandelten Patienten. Im Gegensatz zur Plexus- oder Splanchnikusblockade hielt der Effekt der Schmerzlinderung über den Beobachtungszeitraum von 3 Monaten an und nahm im Verlauf noch weiter zu10,11,12. Li et al.4 haben 25 Patienten mit fortgeschrittenem Pankreaskarzinom in einer Studie eingeschlossen. Nach HIFU Behandlung berichten die Autoren von einem

	Studicinage Zum Zentpunkt	i ilisgesaini hai man den emuruck, dass	Position GKV-SV	
	Studienlage zum Zeitpunkt	Insgesamt hat man den Eindruck, dass	Kenntnisnahme	Keine Änderung
	Der Beschlussentwurf trägt weder der	Begründung siehe bitte obige Ausführungen.	Position DKG und PatV	T.,
DEGUM	BE des GKV-SV			
		verbesserten Karnofsky performance Status und Schmerzlinderung bei 23 Patienten. Serum CA19-9 zeigte eine signifikante Reduktion nach einem Monat und bei 5 Patienten eine Normalisierung. Eine aktuelle Meta-Analyse aus dem Jahr 201714 zeigt die Wirksamkeit von HIFU zur Schmerzlinderung und zur verbesserten Lebensqualität von 639 mittels HIFU behandelten Patienten mit einem fortgeschrittenen, symptomatischen Pankreaskarzinom. Die Analyse umfasst 23 Studien; nach der HIFU-Behandlung zeigte sich eine partielle oder vollständige Regredienz der tumorassoziierten Schmerzen bei 459 Patienten. Eine zweite Indikation stellt die lokale Tumorkontrolle von Patienten mit nicht resektablem, lokal fortgeschrittenem Pankreaskarzinom dar. Auch hier wird die HIFU-Therapie in Kombination mit der systemischen Chemotherapie seit langem mit guten Ergebnissen in China1,5 eingesetzt, Ergebnisse, die neuere Studien auch für europäische Patienten bestätigen konnten10-13.		

	des GBA-Beschlusses Rechnung, noch der aktuellen Studienlage.	im GKV Gremium viele Befürworter einer Chemotherapie sitzen, deren Nutzen sich bei horrenden Kosten zumeist auf wenige Wochen Lebenszeitverlängerung beschränkt. Kann es sein, dass sich mittels Chemotherapie viel Geld verdienen lässt?	Siehe oben.	Siehe oben.
DEGUM	Nur beispielhaft einige Zitat	e aus der Begründung der GKV:		
DEGUM	2.4 (Absatz 3) Diese übermittelten Informationen hat der G- BA am 15. November 2016 auf seiner Internetseite bekannt gemacht und so allen Krankenhäusern, die eine Erbringung der Methode vorsehen sowie den jeweils betroffenen Medizinproduktehersteller n für einen Monat die Möglichkeit zur Einreichung weiterer Informationen auf Grundlage des eingereichten Formulars eröffnet (Verfahren zur Ergänzung von Informationen nach 2. Kapitel § 35 VerfO). Es sind keine weiteren Informationen beim G-BA eingegangen.	Der Antrag wurde von der Universitätsklinik Frankfurt gestellt. Seit Jahren wird der USgHIFU jedoch bereits in Deutschland in der Universitätsklinik Bonn durchgeführt. Es ist daher nicht vorstellbar und auch nicht zumutbar, dass jedes Krankenhaus, dass eingriffe schon Jahre lang vor Antragstellung durchführt, sich einen Überblick über evtl. Veröffentlichungen des GBA im Internet verschafft. Damit war eben den bereits die zu bewertende Therapie durchführenden Stellen keine Gelegenheit gegeben, hier die eingereichten Unterlagen zu ergänzen.	Die Stellungnahme bezieht sich auf das Bewertungsverfahren gemäß § 137h SGB V, das diesem Methoden-bewertungsverfahren gemäß § 137c SGB V vorausging. Der G-BA nimmt zur Kenntnis, dass es aus Sicht des Stellungnehmers unzumutbar und unvorstellbar erscheint, dass Krankenhäuser sich einen Überblick über Veröffentlichungen des G-BA verschaffen, um an den Verfahren zur Ergänzung von Informationen gemäß 2. Kapitel § 35 VerfO teilzunehmen. Das Verfahren zur Ergänzung von Informationen ist vom Gesetzgeber vorgeben und wurde vom G-BA entsprechend der Gesetzesvorgaben umgesetzt. Aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der engen	Keine Änderung

DEGUM 2.5.1.2 Wenn Pat. unter laufender Position DKG und PatV	der G-BA keine Möglichkeit einer alternativen Ausgestaltung. Es wird darauf hingewiesen, dass für an dem Bewertungsverfahren Interessierte die Möglichkeit besteht, sich auf der Website des G-BA per RSS-Feed über seine Bekanntmachungen automatisch informieren zu lassen, um so einen Überblich über aktuelle G-BA-Veröffentlichungen zu erhalten. Abschließend sei erwähnt, dass im nun durchgeführten Bewertungsverfahren gemäß § 137c SGB V ein Stellungnahmeverfahren durchgeführt wurde und Stellungnahmeverfahren durchgeführt wurde und Stellungnahmeverfahren wurden, um sich zur abschließenden Entscheidung des G-BA zu äußern. In dieses Stellungnahmeverfahren wurden die o. g. wissenschaftlichen Fachgesellschaften angeschrieben, damit sie ihre fachlichen Expertise vor Entscheidung des G-BA einbringen.
In den Studien Marinova Schmerzmedikation Schmerzen haben, Zustimmende Kenntnisnahme Keine Änderung	DEGUM 2.5.1.2 Wenn Pat. unter laufender Position DKG und PatV

	2015, Strunk 2016, Wang 2002 und Wu 2005 wird zudem berichtet, dass die Patientinnen und Patienten Schmerzmedikamente erhielten, jedoch gibt es keine spezifischen Angaben zur Dosis und Dauer der Einnahme, so dass ein möglicher Kointerventionsbias auch diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden kann	dann eine HIFU Behandlung erhalten und anschließend die Schmerzen geringer sind oder / und die Schmerzmedikation geringer ist, dürfte eigentlich klar sein, dass Die Therapie mit HIFU wirksam war. Ansonsten s. auch oben zitierte Studien, die die Begründung der GKV widerlegen.	Position GKV-SV Die Argumentation des Stellungnehmenden ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Es wurden in den genannten Studien keine Aussagen über die Schmerzmedikation gemacht, sodass nicht klar ist, ob die Behandlung einen Einfluss auf die Einnahme durch die behandelten Pat. hatte.	Es resultiert hieraus kein Änderungsbedarf.
DEGUM	2.5.1.2 Die bewerteten Studien	Bei nachgewiesener Wirksamkeit des USgHIFU und geringerer	Position DKG und PatV	Water Walley or
	sind weder geeignet, das	Komplikationsrate als bisherige lokal	Zustimmende Kenntnisnahme Keine Änderung Position GKV-SV	
	Potenzial des USg-HIFU einer erforderlichen Behandlungsalternative für den tumormodifizierenden, für den palliativen noch für den neoadjuvanten Einsatz zu begründen. Eine Bewertung des Usg-HIFU zur tumormodifizierenden oder palliativen Behandlung des inoperablen Pankreaskarzinoms hinsichtlich	ablative Therapien (sofern solche überhaupt in Betracht kommen) belegt dies doch wohl eher die Notwendigkeit entsprechender Vergleichsstudien.	Für die Aussage, die Komplikationsrate sei geringer als bei "bisherigen lokal ablativen Therapien", gibt es in der Literatur keine Belege.	Es resultiert hieraus kein Änderungsbedarf.

	patientenrelevanter Vorteile war insbesondere deshalb nicht möglich, weil keine vergleichenden Daten oder Daten zu entsprechenden Vergleichsinterventionen für einen indirekten Vergleich vorliegen			
DEGUM	2.5.1.2	Wie oben:	Position DKG und PatV	
	Insbesondere für die Chemotherapie ist sowohl	Wenn Pat. unter laufender Chemotherapie und	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung
	eine lebensverlängernde	Schmerzmedikation tumorbedingte	Position GKV-SV	
	als auch eine schmerzlindernde Wirkung anzunehmen. Somit sind die vorliegenden Ergebnisse, insbesondere die zum Überleben, zu Schmerz und zur Lebensqualität, nicht interpretierbar, da sie nicht eindeutig dem Usg- HIFU oder einer – möglichen oder tatsächlich erfolgten – zusätzlichen Therapie zugeordnet werden können	Beschwerden haben, dann eine HIFU Behandlung erhalten und anschließend die Beschwerden geringer sind, dürfte eigentlich klar sein, dass die Therapie mit HIFU wirksam war. Oder wenn Pat. trotz Zweit- oder Drittlinienchemotherapie einen lokalen Tumorprogress haben, der durch die USgHIFU Therapie dann aufgehalten oder gebessert wird, dürfte dies doch wohl auch der USgHIFU Therapie zuzuschreiben sein.	Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurden dem G-BA Studienergebnisse vorgelegt, die Anhaltspunkte dafür liefern, dass dieses Argument zutreffen könnte. Aufgrund dieser Tatsache kommt der G-BA zu der Feststellung, dass die Methode in der hier zur Bewertung anstehenden Indikation das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative aufweist.	S.O.
DEGUM	2.5.1.2	wie oben:	Position DKG und PatV	
	Allerdings wird sowohl in dieser Studie (Wu 2005) als auch in den Studien	Die Ergebnisse der Studien werden zudem falsch bzw. nicht vollständig zitiert	Kenntnisnahme, betrifft nicht den Beschlussentwurf von DKG und PatV	Keine Änderung

	Marinova 2015, Strunk		Position GKV-SV	
	berichtet, dass die Patienten Schmerzmedikamente erhielten, jedoch gibt es keine spezifischen Angaben zur Dosis und Dauer der Einnahme, sodass ein möglicher Kointerventionsbias auch diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden kann		Kenntnisnahme dieser pauschalen und nicht belegten Aussage. Aus Sicht des GKV- Spitzenverbandes erfolgte die Darstellung der Ergebnisse korrekt und vollständig. Es resultiert kein Änderungsbedarf.	
DEGUM	, , ,	Position DKG und PatV		
	Grundsätzlich sind bei den schwerkranken	zuzustimmen: die bisherigen Therapien reichen nicht!!!!	Kenntnisnahme	Keine Änderung
	Patientinnen und Patienten mit bösartigen		Position GKV-SV	
	Neubildungen des Pankreas, bei denen eine chirurgische Resektion der Tumorknoten nicht möglich ist, Verbesserungen der Therapie wünschenswert.		Kenntnisnahme	
DEGUM	, ,	Position DKG und PatV		
	Da der USg-HIFU bei dieser Patientengruppe aber kein	an den Haaren herbei gezogen: USgHIFu ist bei dieser Patientengruppe	Kenntnisnahme	Keine Änderung
	Potenzial einer eine zusätzliche	Position GKV-SV		
	erforderlichen Behandlungsalternative bietet und sein	Behandlungsalternative, so dass sich ganz klar eine medizinische Notwendigkeit ergibt.	Kenntnisnahme	

	Wirkprinzip und die dazu vorliegenden Kenntnisse gerade nicht mit der Erwartung verbunden sind, eine im Vergleich zu den bestehenden Behandlungsmöglichkeiten effektive Alternative zu sein, ist für den USg-HIFU die medizinische Notwendigkeit auch nicht gegeben.			
DEGUM	2.6 Sektorspezifische Bewertung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit Die Behandlung im Krankenhaus mit der gegenständlichen Methode ist weder notwendig noch wirtschaftlich, da es bereits an dem Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative fehlt.	Leider erneut die völlig falsche Schlussfolgerung: Es gibt sehr wohl Pat., die unter der xten Chemotherapie und trotz laufender höchst-dosierter Schmerztherapie tumorbedingte Schmerzen und Beschwerden und / oder einen Tumorpogress haben und von einer USgHIFU Therapie profitieren. Auch hier müsste die Schlussfolgerung eigentlich sein, dass der Einsatz des USgHIFU bei der Behandlung des Pankreaskarzinoms als hinreichend belegt anzusehen ist oder zumindest das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet und weitere Studien notwendig sind.	Position DKG und PatV Kenntnisnahme Position GKV-SV Kenntnisnahme	Keine Änderung
DRG	BE der DKG und der PatV			

	Der Beschlussentwurf der		Position DKG und PatV	
	DKG und der		Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung
	Patientenvertretung wird von der Deutschen	g .	Position GKV-SV	
	Röntgengesellschaft unterstützt.		Kenntnisnahme	
DRG	BE des GKV-SV			
	Der Nutzen der Methode	Zusammenfassung	Position DKG und PatV	
	der USg-HIFU in der	Die bisher veröffentlichten	Kenntnisnahme	Keine Änderung
	Behandlung von Patientinnen und	Behandlungsergebnisse der USg- HIFU beim inoperablem Pankreaskarzinom	Position GKV-SV	
	Patienten mit nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas ist zwar noch nicht als hinreichend belegt anzusehen, sie bietet aber das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative. Der G-BA setzt daher die Beschlussfassung im Hinblick auf eine Erprobung nach § 137e SGB V bis zum 31.12.2019 aus.	haben gezeigt, dass es sich bei der Methode um ein risikoarmes und effektives Behandlungsverfahren bei geringer Nebenwirkungsrate handelt. Es konnte gezeigt werden, dass die Patienten im Rahmen eines palliativen Settings von einer derartigen zusätzlichen Therapie symptomatisch profitieren; so wurden eine Beschwerdelinderung inklusive einer raschen, deutlichen und auch anhaltenden Schmerzreduktion sowie eine konsekutive Steigerung der Lebensqualität erreicht. Ob die zudem erzielte Tumorverkleinerung die Prognose verbessert, bedarf weiterer Untersuchungen. Die Ergebnisse der derzeit laufenden prospektiven, randomisierten Studien bleiben abzuwarten.	Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurden dem G-BA Studienergebnisse vorgelegt, die Anhaltspunkte dafür liefern, dass dieses Argument zutreffen könnte. Aufgrund dieser Tatsache kommt der G-BA zu der Feststellung, dass die Methode in der hier zur Bewertung anstehenden Indikation das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative aufweist.	

DRG	Hintergrund und Literatur	Position DKG und PatV	
	Die Therapie des nicht resektablen Pankreaskarzinoms mittels USgHIFU kann nach Indikation und Stadium des Patienten in zwei große Kategorien unterteilt werden: die erste Kategorie umfasst Patienten mit nicht resektablem, lokal fortgeschrittenem Pankreaskarzinom. Ziel der palliativen	Die durch den Stellungnehmer dargelegten weiteren Studiendaten wurden zusätzlich in die Bewertung einbezogen. Sie verbreitern die Begründungsgrundlage zum Beschlussentwurf von DKG und PatV.	Keine Änderung
des Tumors in Kombinati systemischen Chemother zweite Kategorie umfasst noch weiter fortgeschritt des Pankreaskarzinoms. Z symptomatischen Therap Schmerzlinderung und Verder Lebensqualität. Für die therapeutische In Kombination mit Chemot Sung et al. [1] 46 Patiente Patienten mit Stadium IVI Patienten mit Stadium IVI resektablem Pankreaskar USgHIFU behandelt (3 Pa	Therapie hier ist die lokale Behandlung des Tumors in Kombination mit der	Position GKV-SV	
	systemischen Chemotherapie. Die zweite Kategorie umfasst Patienten mit noch weiter fortgeschrittenem Stadium des Pankreaskarzinoms. Ziel der symptomatischen Therapie hier ist die Schmerzlinderung und Verbesserung der Lebensqualität. Für die therapeutische Indikation in Kombination mit Chemotherapie haben Sung et al. [1] 46 Patienten (18 Patienten mit Stadium III und 28 Patienten mit Stadium IV) mit nicht resektablem Pankreaskarzinom mittels USgHIFU behandelt (3 Patienten wurden zweimal behandelt). Mittels	Maßgeblich für die Neubewertung des Potenzials waren die Ergebnisse der im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens vorgelegten Studie Lv 2016 (Lv W, Yan T, Wang G, Zhao W, Zhang T, Zhou D. High-intensity focused ultrasound therapy in combination with gemcitabine for unresectable pancreatic carcinoma. Ther Clin Risk Manag 2016; 12: 687-691). Die weiteren Studien konnten für	
	HIFU konnten bei 38 Tumoren 90% bis 100% des Tumorvolumens abladiert werden, bei 8 Tumoren 50% bis 90%	die Potenzialbewertung keine relevanten Daten beitragen.	
	und bei 3 Tumoren weniger als 50%. Die gesamte Überlebensrate nach der Behandlung betrug jeweils 52.2%, 30.4% und 21.79% nach 6, 12 und 18		

Monaten. Gao et al. [2] behandelten 39 Patienten mit lokal fortgeschrittenem Pankreaskarzinom. Die Autoren berichten von einer Überlebensrate von 82.1% und 30.8% nach 6 und 12 Monaten. 12,8% zeigten Partial Response (PR) nach HIFU, 64,1% zeigten Stable Disease (SD) und 23,1% zeigten Progressive Disease (PD). Orsi et al. [3] behandelten 7 nicht resektable Pankreastumoren. Die Autoren berichten von einer Überlebensrate von 42.9% und 21.4% nach 12 und 24 Monaten. Marinova et al. [4] behandelten 13 Patienten (5 Patienten mit Stadium III und 8 Patienten mit Stadium IV) mit nicht chirurgisch behandelbarem Pankreaskarzinom mittels HIFU. Die Autoren berichten von einer Volumenminderung des Zieltumors von 34.2% nach 6 Wochen und 63.9% nach 3 Monaten. Vidal-Jove et al. [5] behandelten 32 Patienten (23 Patienten mit Stadium III und 9 Patienten mit Stadium IV) mit nicht resektablem Pankreaskarzinom mittels HIFU und Chemotherapie. Die Autoren berichten von Complete Response (CR) bei 25% der behandelten Patienten. Für die palliative Indikationsstellung zur USg-HIFU konnte in zahlreiche Studien die Wirksamkeit der Methode eindeutig gezeigt werden. Die Therapie

mit HIFU führt zu einer deutlich verbesserten Lebensqualität und zur Reduktion der Schmerzsymptome. Eine aktuelle Meta-Analyse aus dem Jahr 2017 [6] zeigt die Wirksamkeit von HIFU zur Schmerzlinderung und zur verbesserten Lebensqualität der fortgeschrittenen Pankreaskarzinompatienten. Die Analyse umfasst 23 Studien mit 865 Patienten. 729 Patienten hatten Pankreaskarzinom und 639 wurden mit HIFU behandelt. Von den 639 Patienten klagten 567 über persistierende Schmerzen; nach der HIFU-Behandlung zeigte sich eine partielle oder vollständige Regredienz der Schmerzen bei 459 Patienten. Eine aktuelle Studie [7] aus Deutschland zeigt eine signifikante Verbesserung der Schmerzen nach HIFU-Behandlung, wobei 20 Patienten mit fortgeschrittenem Pankreaskarzinom eingeschlossen und mittels USg-HIFU behandelt wurden. Die Autoren berichten von einer signifikanten Schmerzlinderung (p<0.05). Nach HIFU zeigten 75% der behandelten Patienten eine Reduktion der Schmerzen um 2,87 Punkte (57,3% weniger als vor der Behandlung). Bei 4 Patienten konnte keine Änderung auf der Schmerzskala angezeigt werden, bei 2 Patienten die Opioidbasismedikation beendet und bei

	2 weiteren Patienten der Bedarf an Schmerzmitteln reduziert werden.		
	Wang et al. [8] behandelten 40 Patienten mit fortgeschrittenem		
	Pankreaskarzinom mittels HIFU und		
	berichten von einer Schmerzlinderung		
	bei 87,5% der behandelten Patienten.		
	Eine zweite Studie aus Deutschland [9]		
	mit 48 eingeschlossenen Patienten		
	zeigte innerhalb der ersten Woche nach		
	der HIFU-Behandlung eine		
	Schmerzreduktion um 47,4%. Im		
	Gegensatz zur Plexus- oder		
	Splanchnikusblockade hielt der Effekt der Schmerzlinderung über den		
	Beobachtungszeitraum von 3 Monaten		
	an und nahm im Verlauf noch weiter zu		
	[4, 7, 10]. Li et al. [11] haben 25		
	Patienten mit fortgeschrittenem		
	Pankreaskarzinom in einer Studie		
	eingeschlossen. Nach HIFU Behandlung		
	berichten die Autoren von einem		
	verbesserten Karnofsky Performance		
	Status und Schmerzlinderung bei 23		
	Patienten. Serum CA19-9 zeigt eine		
	signifikante Reduktion nach einem		
	Monat und bei 5 Patienten eine		
	Normalisierung.		
DRG	Die deutsche Röntgengesellschaft dankt dem G-BA für die	Position DKG und PatV	
	Möglichkeit zur Stellungnahme nach §92, Abs. 7d, Satz 1, Halbsatz 1,	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung
	SGB V.	Position GKV-SV	
	Der G-BA hat in seiner Sitzung vom 16.03.2017 im Rahmen des neuen Bewertungsverfahrens nach § 137h SGB V über eine Reihe	s.o.	
	Hench pewerrangsverrannens hach & Tovil 200 v aner eine keine	3.0.	

	von Anträgen zur Methode des ultraschallgesteuerten hochintensiven Ultraschalltherapie (USg- HIFU) entschieden. Lediglich bei zwei Indikationen sah der G-BA das Potential für eine erforderliche Behandlungsalternative (Uterusmyom, hepatozelluläres Karzinom) vorliegen. Diese Entscheidung können wir vor dem Hintergrund der aktuell vorliegenden Studienergebnisse nicht nachvollziehen. Am Beispiel des Pankreaskarzinoms finden Sie anbei unsere Einschätzung zum Potential des USg-HIFU. Die Ergebnisse zeigen eindeutig, dass die Methode wirksam und nicht schädlich für die Patienten ist. Weitere Studien sind aus unserer Sicht sinnvoll und notwendig, um Patienten mit einer zum Teil infausten Prognose, auch weiterhin im Vergleich kostengünstige Behandlungsalternativen mit einem geringen Nebenwirkungsspektrum anbieten zu können. Das Aufrechterhalten der sehr restriktiven Auslegung des neuen Potentialbegriffs durch den G-BA und damit das Aufweichen des für die Krankenhäuser geltenden positiven Rechtsgrundsatzes 'Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt' würde zu einer deutlichen Einschränkung von Behandlungsalternativen führen. In der Konsequenz könnten sämtliche medizinische Leistungen, für die noch keine hochgradige Evidenz vorliegt, in Frage gestellt werden. Wir bitten den G-BA dringend, dieses Vorgehen zu überdenken.		
DNEbM	Evidenz statt Wirkprinzip erforderlich Jeweils zwei Beschlussentwürfe liegen zu jeder Methode vor, wobei die DKG/PatV einheitlich für Erprobung votiert, während der GKV-SV den Ausschluss der Methoden fordert. Hierbei sehen DKG/PatV trotz der anderslautenden G-BA-Entscheidung vom 16.03.2017 nun doch ein Potenzial, weil das Wirkprinzip der Therapien eine bessere Behandlung erwarten lasse. Aus Sicht der Evidenzbasierten Medizin ist es unzureichend, in Abwesenheit klinischer Daten allein über ein Wirkprinzip ein Potenzial zu begründen. Es ist sogar umgekehrt so, dass bei Hochrisiko-Therapieverfahren aufgrund des invasiven Wirkprinzips	Position DKG und PatV Kenntnisnahme; Anders als vom Stellungnehmer dargestellt, werden dem Beschlussvorschlag von DKG und PatV sowohl das Wirkprinzip als auch vorliegende Erkenntnisse zugrunde gelegt. Der Beschlussvorschlag folgt demnach den Vorgaben der Verfahrensordnung des G-BA,	Keine Änderung

eher mit schädlichen Wirkungen der Behandlung gerechnet werden muss. Daher reichen Überlegungen zum Wirkprinzip nicht aus, um insgesamt ein Potenzial ableiten zu können.

Der Begriff Potenzial setzt voraus, dass es eine begründete Erwartung dahingehend gibt, dass die Behandlungsergebnisse im Sinne eines patientenrelevanten Nutzens verbessert werden können. Als hinreichende Evidenz hierfür kommen allein klinische Studien infrage, die einen Vergleich zwischen neuer und alter Behandlungsmethode ermöglichen. Nicht nachvollziehbar ist die Argumentation von DKG/PatV, dass Fallserien mit Vorher-Nachher-Vergleichen für ein Potenzial ausreichen könnten. Dass solche Fallserien "gute Daten zum Überleben" oder "eine geringe Krankenhausverweildauer" berichten, ist wissenschaftlich kaum verwertbar, weil gänzlich unklar bleibt, welches Überleben oder welche Krankenhausverweildauer unter einer Standardbehandlung zu beobachten gewesen wäre. Ohne einen solchen Vergleich bleiben Wertungen, was "gut" oder "gering" ist, subjektiv.

wonach sich ein Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative ergeben kann, wenn die Methode aufgrund ihres Wirkprinzips und der bisher vorliegenden Erkenntnisse mit der Erwartung verbunden ist. dass andere aufwändigere, für die Patientin oder den Patienten invasivere oder bei bestimmten Patientinnen oder Patienten nicht erfolgreich einsetzbare Methoden ersetzt werden können, die Methode weniger Nebenwirkungen hat, sie eine Optimierung der Behandlung bedeutet oder die Methode in sonstiger Weise eine effektivere Behandlung ermöglichen kann (2. Kapitel § 14 Absatz 3 VerfO). Den vom Stellungnehmer restriktiv angelegten Kriterien an ein Potenzial wird nicht gefolgt, da der gesetzgeberische Willen hinter den zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen dahingehend verstanden wird, dass im Falle einer noch unvollständigen Erkenntnislage der erforderliche Erkenntnisgewinn in Form einer Erprobung nach § 137e SGB V angestoßen werden soll und eine

Entscheidung nach § 137c Abs. 1 SGB V über den Ausschluss einer Leistung insbesondere dann zu treffen ist, wenn anhand vorliegender Evidenz positiv festgestellt werden kann, dass die gegenständliche Methode unwirksam oder schädlich ist. Eine solche Evidenz lag bislang aber nicht vor und wurde auch vom Stellungnehmer nicht beigebracht. Auch an anderen gewichtigen Gründen für eine Ausschlussentscheidung fehlt es. Zusammenfassend ergibt sich aus der Stellungnahme daher kein Änderungsbedarf am Beschlussentwurf von DKG und PatV **Position GKV-SV** Der Stellungnehmende fasst zutreffend die Problematik der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Mehrheit der Indikationen für den USg-HIFU zusammen. Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eine Studie vorgelegt, die eine Neubewertung des Potenzials rechtfertigt. S. o.

DNEbM

Neue Therapien besser evaluieren

Die zu den 6 Behandlungsmethoden verfügbare Evidenz kann als erschreckend dürftig bezeichnet werden. Im Hinblick auf die Patientensicherheit ist es daher überraschend, dass die Behandlungsmethoden eine europäische CE-Zertifizierung erhalten haben und für einen routinemäßigen Einsatz in deutschen Krankenhäusern zulasten der GKV vorgeschlagen wurden. Dies zeigt, dass in Europa und besonders in Deutschland die Grundhaltung gegenüber medizinischen Neuerungen sehr optimistisch und in Teilen geradezu unkritisch ist. Aus Sicht des DNEbM ist es zwingend, dass der G-BA sich diese Sichtweise nicht zu eigen macht, sondern der bei Hochrisikomethoden so wichtigen Patientensicherheit genügend Gewicht beimisst. Die Sorge, dass hier den Patientinnen und Patienten innovative Behandlungsmethoden vorenthalten werden, ist unbegründet, weil doch der USg-HIFU bereits seit etwa 10 bis 20 Jahren von einzelnen Zentren in China und auch Europa angewendet wird, sich aber dennoch offenbar nicht durchsetzen konnte [1].

Die von DKG/PatV vorgeschlagene Erprobung bietet auf den ersten Blick den Vorteil, dass zu den 6 Behandlungsmethoden rasch hochwertige Studien zum Nutzennachweis begonnen würden. Gleichzeitig aber könnten sich die neuen Methoden dank GKV-Finanzierung auch außerhalb der Nutzenstudien stark ausbreiten, was die Patientensicherheit gefährden würde. In Anbetracht der bisher vorhandenen spärlichen Evidenz wäre es vermutlich sogar verfrüht, jetzt randomisierte kontrollierte Studien zu beginnen. Stattdessen ist im Sinne einer strukturierten Innovation und Evaluation zu fordern, dass durch weitere Kohortenstudien die Therapieanwendung im Detail, die Patientenauswahl und auch der Vergleich zur Standardbehandlung besser erforscht wird (entsprechend Phase 2a/2b nach IDEAL [2]). Solche Studien wären die Voraussetzung für ein Potenzial und eine breitere Anwendung neuer Hochrisiko-Methoden. Derartige Studien sind jedoch durch

Position DKG und PatV

Kenntnisnahme;

Es handelt sich um Ausführungen des Stellungnehmers von eher generalisiertem Charakter. Hinsichtlich der Kritik am Verfahren der CE-Zertifizierung ist anzumerken, dass hierfür nicht der Gemeinsame Bundesausschuss zuständig ist.

Mit der Anfrage nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KHEntgG in Verbindung mit dem Verfahren nach § 137h Abs. 1 SGB V wurde die gegenständliche Methode zudem nicht, wie vom Stellungnehmer dargestellt, für einen routinemäßigen Einsatz in deutschen Krankenhäuser zu Lasten der GKV vorgeschlagen. Vielmehr war damit die Erwartung verbunden, dass im Falle des noch nicht hinreichenden Nutzenbelegs eine Erprobung in Form einer Richtlinie angestoßen wird. Krankenhäuser, die in einem solchen Fall die Leistung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erbringen wollen, wären verpflichtet, an der Erprobung teilzunehmen.

Keine Änderung

den jeweiligen Medizinproduktehersteller zu finanzieren.

Aus den genannten Gründen unterstützt das DNEbM daher in allen 6 Verfahren die Position des GKV-SV. Im Sinne der Verfahrenseffizienz, der Patientensicherheit und der Präzedenzwirkung der jetzigen Verfahren ist es ferner wichtig, dass tatsächlich "unverzüglich" über Richtlinien nach § 137c entschieden wird, so wie es der G-BA in seiner Verfahrensordnung festgelegt hat.

Insofern wäre eine Leistungserbringung dann mit der Generierung von Erkenntnissen verknüpft.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass eine Entscheidung nach § 137c Abs. 1 SGB V über den Ausschluss einer Leistung insbesondere dann zu treffen ist, wenn anhand vorliegender Evidenz positiv festgestellt werden kann, dass die gegenständliche Methode unwirksam oder schädlich ist. Eine solche Evidenz lag bislang aber nicht vor und wurde auch vom Stellungnehmer nicht beigebracht. Auch an anderen gewichtigen Gründen für eine Ausschlussentscheidung fehlt es.

Im Übrigen liegt es weder im Einflussbereich der Leistungserbringer noch des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu welchen Zeitpunkten Methoden, die in anderen Ländern entwickelt wurden, in Deutschland verfügbar werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 137e Abs. 6 SGB V die Kosten der wissenschaftlichen

			Begleitung und Auswertung der Erprobung in angemessenem Umfang vom Hersteller des Medizinproduktes zu übernehmen sind. Zusammenfassend ergibt sich aus der Stellungnahme kein Änderungsbedarf am Beschlussentwurf von DKG und PatV.	
			Position GKV-SV	
			Zustimmende Kenntnisnahme. Im vorliegenden konkreten Fall liegen nunmehr die Ergebnisse einer prospektiven vergleichenden Studie vor, die die Annahme des Potenzials einer erforderlichen Behandlungsalternative rechtfertigen.	
Chongqi	BE der DKG und der PatV			
ng Haifu / MMS	Information zur	Für die vorliegende Stellungnahme	Position DKG und PatV	
Medicor	Stellungnahme	haben wir das Informationsmaterial aus den Tragenden Gründen, Position GKV-	Kenntnisnahme	Keine Änderung
		SV und Position DKG, PatV zum	Position GKV-SV	
		Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung "Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung	Kenntnisnahme	

		von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas" als Grundlage herangezogen. Eine erneute systematische Recherche haben wir nicht durchgeführt, da wir dies als nicht erforderlich ansahen.		
Chongqi ng Haifu / MMS	Potenzial USg-HIFU	Hier ergibt sich keine Änderung. Wir teilen die Meinung der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der	Position DKG und PatV Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung
Medicor		Patientenvertretung: Das Potenzial des USg-HIFU baut im	Position GKV-SV	
		konkreten Fall auf dem Wirkprinzip der Methode auf, welches mit der Erwartung verbunden ist, dass damit für die Patientinnen und Patienten belastende Methoden mit einer ganzen Reihe an Nebenwirkungen ersetzt werden können und die Behandlung optimiert werden kann. Somit unterscheidet sich die Methode von den etablierten Behandlungsverfahren wie Chemotherapie, Radiochemotherapie oder konventioneller palliativer Versorgung. Die Methode USg-HIFU kann demnach eine Therapieoption für Patientinnen und Patienten mit inoperablen bösartigen Neubildungen des Pankreas darstellen. Eine Rationale der Methode besteht dabei im Einsatz zusätzlich zur palliativen Behandlung oder zusätzlich oder anstatt einer Radiochemo- oder Chemotherapie, um die	Neubewertung aufgrund vorgelegter wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens, s. o.	

Behandlung zu optimieren. Bei Patientinnen und Patienten mit grenzwertig resektablen bösartigen Neubildungen des Pankreas wird mit dem USg-HIFU durch einen neoadjuvanten Einsatz das Ziel einer Resektion verfolgt, um damit ggf. nebenwirkungsreiche Chemo- oder Radiochemotherapie zu ersetzen. Daneben werden die nachfolgend aufgeführten Ergebnisse zu patientenrelevanten Endpunkten aus den genannten Studien zur Potenzialbewertung herangezogen. Insgesamt zeigten die vorgelegten Fallserien im Vorher-Nachher-Vergleich zumeist statistisch signifikante intraindividuelle Verbesserungen hinsichtlich der Endpunkte Schmerz und gesundheitsbezogene Lebensqualität. In allen Studien zeigte sich ein gleichgerichtet positiver Effekt dieser patientenrelevanten Endpunkte nach Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bzw. grenzwertig resektablen bösartigen Neubildungen des Pankreas mit USg-HIFU. (Tragende Gründe, Position DKG, PatV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver

		fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Kapitel 2.3)		
Chongqi	Nutzen des USg-HIFU	Gemäß 2. Kapitel § 13 Absatz 2 VerfO	Position DKG und PatV	
ng Haifu		ist der Nutzen einer Methode durch	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung
/ MMS Medicor		qualitativ angemessene Unterlagen zu	Position GKV-SV	
Medicor		belegen. Dies sollen, soweit möglich, Unterlagen der Evidenzstufe I mit patientenbezogenen Endpunkten (z. B. Mortalität, Morbidität, Lebensqualität) sein. (Tragende Gründe, Position GKV- SV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Kapitel 2.5.1.1) Die relevanten Fragestellungen für die Bewertung des Potenzials und des Nutzens der Methode sind, ob der USg- HIFU zum einen beim inoperablen Pankreaskarzinom sowie zum anderen beim grenzwertig resektablen Pankreaskarzinom jeweils gegenüber anderen Verfahren zur Behandlung nicht chirurgisch behandelbarer bösartiger Neubildungen des Pankreas eine erforderliche Therapiealternative darstellt. (Tragende Gründe, Position	S.O.	

GKV-SV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Kapitel 2.5.1.2) Der Ultraschallgesteuerte hochintensive fokussierte Ultraschall bietet eine erforderliche Behandlungsalternative für Patienten mit nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Aufgrund von unterschiedlichen Studiendesigns und -zielen (Potenzial, Realisierbarkeit, Sicherheit, Wirksamkeit u.a.) der verschiedenen Autoren der Studien kann es sein, dass ein Nutzen nicht hinreichend belegt ist, der USg-HIFU allerdings das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bei nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas bieten kann. Dieser Nutzen kann durch eine Erprobung nach § 137e SGB V erbracht werden. Die Folge einer Richtlinien-Entscheidung gemäß § 137c Absatz 1

		Satz 2 SGB V wäre gewesen, dass die Methode nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung hätte erbracht werden dürfen, auch nicht mehr im Rahmen von klinischen Studien. Für eine derart weitreichende Entscheidung fehlt es derzeit aber an einer ausreichend belastbaren Begründung. (Tragende Gründe, Position DKG, PatV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Kapitel 2.5)		
Chongqi ng Haifu / MMS Medicor	USg-HIFU Wirtschaftlichkeit	Das USg-HIFU-System Model JC ist ein einzigartiges, nicht invasives Gerät, das mehrere unterschiedliche Indikationen erfolgreich mit wenigen oder keinen Nebenwirkungen behandeln kann. Eine Nutzung für alle Indikationen ermöglicht durch die damit zu erreichende hohe Auslastung des Systems und der genutzten Räumlichkeiten in Hinsicht auf Amortisation und Wirtschaftlichkeit sehr gute Ergebnisse. Durch die	Position DKG und PatV Mit einer Erprobungs-Richtlinie soll die Evidenzlücke, die einer abschließenden Bewertung des Nutzens entgegensteht, geschlossen werden. Die Bewertung des Nutzens, der medizinischen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit sind Gegenstand der sich dann anschließenden Gesamtbewertung der Methode.	Keine Änderung

		Nutzung bei unterschiedlichen Indikationen entstehen keine zusätzlichen Kosten für Anpassungen oder Erweiterungen, da alle notwendigen Funktionen und Einrichtungen am Gerät bereits systemimmanent sind. Aufgrund der im Vergleich zu anderen MRT-gesteuerten Verfahren technisch einfachen Bildgebung über Ultraschall sind auch in diesem Bereich geringe Instandhaltungs- und Betriebskosten zu erwarten. Dies kann durch eine Erprobung nach § 137e SGB V aufgezeigt werden.	Position GKV-SV Kenntnisnahme. Eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nachrangig gegenüber der Frage des Nutzens der Methode.	
Chongqi ng Haifu / MMS Medicor	Zusammenfassung	Der USg-HIFU ist ein innovatives nicht invasives Tumorablationsverfahren. Das USg-HIFU-System Model JC ist ein einzigartiges, nicht invasives Gerät, das mehrere unterschiedliche Indikationen erfolgreich mit wenigen oder keinen Nebenwirkungen behandeln kann. Aufgrund dieser vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Systems, sind in den meisten Publikationen die Behandlungen von verschiedenen Tumoren dokumentiert. Das USg-HIFU-System kann bei Pankreastumoren zur palliativen Behandlung eingesetzt werden, anstatt oder synergetisch zur Radiochemooder Chemotherapie, um die Therapie zu optimieren. Mit dem USg-HIFU-	Position DKG und PatV Zustimmende Kenntnisnahme Position GKV-SV s.o.	Keine Änderung

		System wird bei Patienten mit grenzwertig resektablen bösartigen Neubildungen des Pankreas als neoadjuvanten Therapie das Ziel einer Resektion verfolgt, um damit eine nebenwirkungsreiche Chemo- oder Radiochemotherapie zu ersetzen. Das USg-HIFU-System hat das klinische Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bei nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Ein Nutzen für den deutschen Markt gemäß 2. Kapitel § 13 Absatz 2 VerfO kann durch eine Erprobung nach § 137e SGB V erbracht werden.		
Chongqi ng Haifu / MMS Medicor	BE des GKV-SV Information zur Stellungnahme	Für die vorliegende Stellungnahme haben wir das Informationsmaterial aus den Tragenden Gründen, Position GKV-SV und Position DKG, PatV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung "Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas" als Grundlage herangezogen. Eine erneute systematische Recherche haben wir nicht durchgeführt, da wir dies als nicht erforderlich ansahen.	Position DKG und PatV Kenntnisnahme Position GKV-SV Kenntnisnahme	Keine Änderung

Chongqi ng Haifu / MMS	Potenzial USg-HIFU Gemäß 2. Kapitel § 14 Absatz 3 VerfO kann sich das Potenzial einer	· ·	Position DKG und PatV		
			Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung	
/ MMS Medicor		erforderlichen Behandlungsalternative etwa ergeben, wenn eine Methode	Position GKV-SV		
Medicor		etwa ergeben, wenn eine Methode aufgrund ihres Wirkprinzips und der bisher vorliegenden Erkenntnisse mit der Erwartung verbunden ist, dass andere aufwändigere, für die Patientin oder den Patienten invasivere oder bei bestimmten Patientinnen oder Patienten nicht erfolgreich einsetzbare Methoden ersetzt werden können, die Methode weniger Nebenwirkungen hat, sie eine Optimierung der Behandlung bedeutet oder die Methode in sonstiger Weise eine effektivere Behandlung ermöglichen kann. (Tragende Gründe, Position GKV-SV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Kapitel 2.5.1.1) Das Potenzial des USg-HIFU baut im konkreten Fall auf dem Wirkprinzip der Methode auf, welches mit der Erwartung verbunden ist, dass damit für die Patientinnen und Patienten belastende Methoden mit einer ganzen Reihe an Nebenwirkungen ersetzt	Neubewertung aufgrund vorgelegter wissenschaftlicher Erkenntnisse im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens, s. o.		

werden können und die Behandlung optimiert werden kann. Somit unterscheidet sich die Methode von den etablierten Behandlungsverfahren wie Chemotherapie, Radiochemotherapie oder konventioneller palliativer Versorgung. Die Methode USg-HIFU kann demnach eine Therapieoption für Patientinnen und Patienten mit inoperablen bösartigen Neubildungen des Pankreas darstellen. Eine Rationale der Methode besteht dabei im Einsatz zusätzlich zur palliativen Behandlung oder zusätzlich oder anstatt einer Radiochemo- oder Chemotherapie, um die Behandlung zu optimieren. Bei Patientinnen und Patienten mit grenzwertig resektablen bösartigen Neubildungen des Pankreas wird mit dem USg-HIFU durch einen neoadjuvanten Einsatz das Ziel einer Resektion verfolgt, um damit ggf. nebenwirkungsreiche Chemo- oder Radiochemotherapie zu ersetzen. (Tragende Gründe, Position DKG, PatV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Kapitel 2.3)

Chongqi	Wirkung USg-HIFU	Die Studien zeigen im Vorher-Nachher-	Position DKG und PatV		
ng Haifu	Vergleich ein Ansprechen des Tumors		Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung	
/ MMS Medicor		auf die Therapie, eine meist signifikante - Verringerung der Schmerzen und eine	Position GKV-SV		
meist signifikante Steigerung der Lebensqualität. Bei Patientinnen und Patienten mit grenzwertig resektablen Pankreaskarzinomen zeigt sich nach USg-HIFU eine hohe Resektionsrate. (Tragende Gründe, Position DKG, PatV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses übe eine Änderung der Richtlinie Methoder Krankenhausbehandlung: Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas Kapitel 2.3)	S.O.				
Chongqi	Nutzen des USg-HIFU	Gemäß 2. Kapitel § 13 Absatz 2 VerfO	Position DKG und PatV		
ng Haifu / MMS		ist der Nutzen einer Methode durch qualitativ angemessene Unterlagen zu	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung	
Medicor		belegen. Dies sollen, soweit möglich,	Position GKV-SV		
	Unterlagen der Evidenzstufe I mit patientenbezogenen Endpunkten (z. B. Mortalität, Morbidität, Lebensqualität) sein. (Tragende Gründe, Position GKV-SV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung	S.O.			

von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Kapitel 2.5.1.1) Die relevanten Fragestellungen für die Bewertung des Potenzials und des Nutzens der Methode sind, ob der USg-HIFU zum einen beim inoperablen Pankreaskarzinom sowie zum anderen beim grenzwertig resektablen Pankreaskarzinom jeweils gegenüber anderen Verfahren zur Behandlung nicht chirurgisch behandelbarer bösartiger Neubildungen des Pankreas eine erforderliche Therapiealternative darstellt. (Tragende Gründe, Position GKV-SV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Kapitel 2.5.1.2) Der Ultraschallgesteuerte hochintensive fokussierte Ultraschall bietet eine erforderliche Behandlungsalternative für Patienten mit nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas. Aufgrund von unterschiedlichen Studiendesigns und -zielen (Potenzial, Realisierbarkeit, Sicherheit,

Wirksamkeit u.a.) der verschiedenen Autoren der Studien kann es sein, dass ein Nutzen nicht hinreichend belegt ist, der USg-HIFU allerdings das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bei nicht chirurgisch behandelbaren bösartigen Neubildungen des Pankreas bieten kann. Dieser Nutzen kann durch eine Erprobung nach § 137e SGB V erbracht werden. Die Folge einer Richtlinien-Entscheidung gemäß § 137c Absatz 1 Satz 2 SGB V wäre gewesen, dass die Methode nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung hätte erbracht werden dürfen, auch nicht mehr im Rahmen von klinischen Studien. Für eine derart weitreichende Entscheidung fehlt es derzeit aber an einer ausreichend belastbaren Begründung. (Tragende Gründe, Position DKG, PatV zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Ultraschallgesteuerter hoch-intensiver fokussierter Ultraschall zur Behandlung von nicht chirurgisch behandelbaren

bösartigen Neubildungen des Pankreas.

		Kapitel 2.5)		
Chongqi	USg-HIFU	Das USg-HIFU-System Model JC ist ein	Position DKG und PatV	
ng Haifu / MMS Medicor	Wirtschaftlichkeit	einzigartiges, nicht invasives Gerät, das mehrere unterschiedliche Indikationen erfolgreich mit wenigen oder keinen	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung
Wicalcol		Nebenwirkungen behandeln kann.	Position GKV-SV	
		Eine Nutzung für alle Indikationen ermöglicht durch die damit zu erreichende hohe Auslastung des Systems und der genutzten Räumlichkeiten in Hinsicht auf Amortisation und Wirtschaftlichkeit sehr gute Ergebnisse. Durch die Nutzung bei unterschiedlichen Indikationen entstehen keine zusätzlichen Kosten für Anpassungen oder Erweiterungen, da alle notwendigen Funktionen und Einrichtungen am Gerät bereits systemimmanent sind. Aufgrund der im Vergleich zu anderen MRT-gesteuerten Verfahren technisch einfachen Bildgebung über Ultraschall sind auch in diesem Bereich geringe Instandhaltungs- und Betriebskosten zu erwarten. Dies kann durch eine Erprobung nach §	S.O.	
Chongqi	Zusammenfassung	137e SGB V aufgezeigt werden. Der USg-HIFU ist ein innovatives nicht	Position DKG und PatV	
ng Haifu		invasives Tumorablationsverfahren. Das USg-HIFU-System Model JC ist ein einzigartiges, nicht invasives Gerät, das mehrere unterschiedliche Indikationen	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung
/ MMS Medicor			Position GKV-SV	
iviedicor			Kenntnisnahme. Die hier	Keine Änderung

	erfolgreich mit wenigen oder keine Nebenwirkungen behandeln kann. Aufgrund dieser vielfältigen Einsatzmöglichkeiten des Systems, in den meisten Publikationen die Behandlungen von verschiedenen Tumoren dokumentiert. Das USg-HIFU-System kann bei Pankreastumoren zur palliativen Behandlung eingesetzt werden, ans oder synergetisch zur Radiochemoder Chemotherapie, um die Thera zu optimieren. Mit dem USg-HIFU-System wird bei Patienten mit grenzwertig resektablen bösartiger Neubildungen des Pankreas als neoadjuvanten Therapie das Ziel ei Resektion verfolgt, um damit eine nebenwirkungsreiche Chemo- oder Radiochemotherapie zu ersetzen. Das USg-HIFU-System hat das klinis Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bei nicht chirurgisch behandelbaren bösartig Neubildungen des Pankreas. Ein Nufür den deutschen Markt gemäß 2. Kapitel § 13 Absatz 2 VerfO kann die eine Erprobung nach § 137e SGB Verbracht werden.	sind an anderer Stelle umfänglich gewürdigt statt pie n ner che gen utzen
DGIM	Die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM) verweist in dieser Sache auf die Stellungnahmen ihrer	ist in Position DKG und PatV Die Kritik des Stellungnehmenden Keine Änderung
	Schwerpunktgesellschaften. Grundsätzlich beanstandet die DGIM, dass in der Verfahrensordi	ist nachvollziehbar. Ein solches

für Beurteilungen im Rahmen des § 137h SGB V keine Kommentare wissenschaftlicher Fachgesellschaften vorgesehen sind. Dies ist in Hinsicht auf die Finanzierung der Fortentwicklung der klinischen Medizin in Deutschland ein Versäumnis. Die Beurteilung des Nutzens oder Potenzials eines neuen Medizinprodukts hängt auch wesentlich von der Einschätzung der Ärzte ab, die ein solches Verfahren anwenden. Ihrer jeweiligen wissenschaftlichen Fachgesellschaft fällt dabei ganz entscheidend die Rolle zu, die Evidenz bzw. das Potenzial neuer Behandlungsverfahren mit einzuschätzen.

Verfahrensordnung jedoch nicht vor. Dies ist aber nicht damit gleichzusetzen, dass im G-BA einheitlich eine solche Notwendigkeit nicht gesehen wird. So hatte sich die DKG bei der Erstellung der Regelungen in der Verfahrensordnung für eine entsprechende Stellungnahme-Möglichkeit von Fachgesellschaften in Form einer Verfahrensvorgabe ausgesprochen. Dies fand jedoch keine Mehrheit.

Position GKV-SV

Die Stellungnahme bezieht sich auf das Bewertungsverfahren gemäß § 137h SGB V, das diesem Methoden-bewertungsverfahren gemäß § 137c SGB V vorausging. Der Stellungnahme ist zu entgegnen, dass nach Beginn eines Bewertungs-verfahrens gemäß § 137h SGB V der G-BA die von einem Krankenhaus im Benehmen mit dem Medizinprodukte-hersteller übermittelten Informationen für einen Monat auf seiner Internetseite bekannt macht und damit die Möglichkeit zur Einreichung weiterer Informationen eröffnet.

Keine Änderung

Dieses Verfahren zur Ergänzung von Informationen (geregelt im 2. Kapitel § 35 VerfO) ist nicht nur für die Informationseingabe von Krankenhäusern und Medizinproduktehersteller, sondern auch von wissenschaftlichen Fachgesellschaften offen (siehe auch die Begründung zur Änderungen der VerfO hinsichtlich des Verfahrens nach § 137h SGB V). Die Durchführung eines wie bei Methodenbewertungsverfahren des G-BA sonst üblichen Stellungnahmeverfahrens unter Einbeziehung wissenschaftlicher Fachgesellschaften hat der Gesetzgeber für die Bewertung nach § 137h SGB V nicht vorgesehen.

B-6.2 Auswertung von unaufgefordert eingesandten Positionierungen

Inst. / Org.	Änderungsvorschlag / Begründung / Kommentar	Auswertung	Beschlusse ntwurf
KGU	Sehr geehrte Damen undHerren,	Position DKG und PatV	
	wir hatten im Rahmen des neuen Bewertungsverfahrens nach § 137h SGB V parallel zum NUB-Antrag Informationen zur Methode	Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung
	"ultraschallgesteuerte hoch-intensive fokussierte Ultraschalltherapie	Position GKV-SV	•
	bei Endometriose, Uterusmyom sowie bösartigen Tumoren von Pankreas, Leber, Gallengängen, Knochen- und Gelenkknorpel" an den G-BA übersendet. Der G-BA hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 entschieden, dass lediglich bei zwei Indikationen das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative vorliegt. Bei den übrigen Indikationen liegt nach Auffassung des G-BA dieses nicht vor, so dass im Weiteren über den Ausschluss von der Erstattungsfähigkeit durch die Krankenkassen zu beraten ist. Ein Ausschluss würde auch eine Leistungserbringung im Rahmen von klinischen Studien unmöglich machen. Nach unserer Auffassung hat diese erstmalige Entscheidung des G-BA über das (fehlende) Potential von Behandlungsmethoden weitreichende Konsequenzen, auch wenn es vordergründig nur um eine Bewertung zu ausgewählten neuartigen Methoden geht. Die sehr restriktive Auslegung des neu- en Potentialbegriffs wird von G-BA und IQWiG genutzt, um die Deutungshoheit über die Eignung medizinischer Entwicklungen für die Patientenversorgung zu erlangen (siehe auch Pressemitteilung des IQWiG). Gleichzeitig beeinflusst diese restriktive Auslegung auch den für die Krankenhäuser positiven Rechtsgrundsatz "Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt", da auch hier der Gesetzgeber das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative voraussetzt. In der Konsequenz könnten somit sämtliche medizinische Leistungen, für	Gemäß 3. Kapitel, 2. Abschnitt, § 14 Abs. 3 Verfahrensordnung kann sich das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative etwa ergeben, wenn sie aufgrund ihres Wirkprinzips und der bisher vorliegenden Erkenntnisse mit der Erwartung verbunden ist, dass andere aufwändigere, für den Patienten invasivere oder bei bestimmten Patienten nicht erfolgreich einsetzbare Methoden ersetzt werden können, die Methode weniger Nebenwirkungen hat, sie eine Optimierung der Behandlung bedeutet oder die Methode in sonstiger Weise eine effektivere Behandlung ermöglichen kann. Im konkreten hier zur Bewertung anstehenden Fall hat eine im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens vorgelegte Studie zu einer Neubewertung geführt: Für nicht operable bösartige Neubildungen des Pankreas bietet der USg-HIFU nach Auffassung des G-BA nun das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative. Grundsätzlich hat der G-BA für alle Methoden, bei denen er im Zuge der Bewertung gemäß § 137h SGB V Absatz 1 Satz 4 Nr. 3 zu der Auffassung gelangt,	

	werden. Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben legen wir nochmals detailliert dar, warum die im Betreff genannte Methode bei den einzelnen Indikationen das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative besitzt und sie weder unwirksam noch schädlich ist.	Behandlungsalternative aufweisen, unverzüglich über eine Richtlinie nach § 137c Absatz 1 Satz 2 zu entscheiden. Da ihm in den genannten anderen bewerteten Indikationen keine weiteren klinischen Daten vorliegen, welche eine Feststellung des Potenzials einer erforderlichen Behandlungsalternative rechtfertigen würden, muss er diese Methoden nach geltender Rechtslage ausschließen. Die entsprechenden Ausschlüsse machen eine Leistungserbringung zu Lasten der GKV im Rahmen von Studien unmöglich, denn es ist der Versichertengemeinschaft nicht zuzumuten, Leistungen zu finanzieren, die weder den Voraussetzungen nach §§ 2, 12 und 70 noch den Voraussetzungen nach § 137c Abs. 3 SGB V entsprechen. Selbstverständlich können in diesen Indikationen dennoch klinische Studien durchgeführt werden, in denen die Patientinnen und Patienten auch über den experimentellen Charakter des Verfahrens aufgeklärt werden. Ein etwaiger Vergütungsanspruch gegenüber der GKV besteht jedoch nicht.		
KGU	Literaturübersicht des aktuellen Standes bezüglich HIFU Behandlung	Position DKG und PatV		
	des inoperablen Pancreascarcinomes: Die Therapie des nicht resektablen Pankreaskarzinoms mittels USgHIFU kann nach Indikation und Stadium des Patienten in zwei große Kategorien unterteilt werden: die erste Kategorie umfasst Patienten mit nicht resektablem, lokal fortgeschrittenem	Die durch das Stellungnahmeverfahren eingereichte Literatur wurde in einem Addendum zur Potenzialbewertung nach § 137h SGB V vom IQWiG ausgewertet. Im Ergebnis kam es zu keinen Änderungen im Beschlussentwurf von DKG und PatV.	Keine Änderung	
	Pankreaskarzinom. Ziel der palliativen Therapie hier ist die lokale Behandlung des Tumors in Kombination mit der systemischen	Position GKV-SV		
	Chemotherapie. Die zweite Kategorie umfasst Patienten mit noch	Maßgeblich für die Neubewertung des Potenzials		

fortgeschrittenerem Stadium des Pankreaskarzinoms, Ziel der symptomatischen Therapie hier ist die langfristige Schmerzlinderung und Verbesserung der Lebensqualität.

Für die therapeutische Indikation in Kombination mit Chemotherapie haben Sung et al. [1] 46 Patienten (18 Patienten mit Stadium III und 28 Patienten mit Stadium IV) mit nicht resektablem Pankreaskarzinom mittels USgHIFU behandelt (3 Patienten wurden zweimal behandelt). Mittels HIFU konnten bei 38 Tumoren 90% bis 100% des Tumorvolumens abladiert werden, bei 8 Tumoren 50% bis 90% und bei 3 Tumoren weniger als 50%. Die gesamte Überlebensrate nach der Behandlung betrug jeweils 52.2%, 30.4% und 21.79% nach 6, 12 und 18 Monaten. Gao et al. [2] behandelten 39 Patienten mit lokal fortgeschrittenem Pankreaskarzinom. Die Autoren berichten von einer Überlebensrate von 82.1% und 30.8% nach 6 und 12 Monaten. 12,8% zeigten Partial Response (PR) nach HIFU, 64,1% zeigten Stable Disease (SD) und 23,1% zeigten Progressive Disease (PD). Orsi et al. [3] behandelten 7 nicht resektable Pankreastumoren. Die Autoren berichten von einer Überlebensrate von 42.9% und 21.4% nach 12 und 24 Monaten. Marinova et al. [4] behandelten 13 Patienten (5 Patienten mit Stadium III und 8 Patienten mit Stadium IV) mit nicht chirurgisch behandelbarem Pankreaskarzinom mittels HIFU. Die Autoren berichten von einer Volumenminderung des Zieltumors von 34.2% nach 6 Wochen und 63.9% nach 3 Monaten. Vidal-Jove et al. [5] behandelten 32 Patienten (23 Patienten mit Stadium III und 9 Patienten mit Stadium IV) mit nicht resektablem Pankreaskarzinom mittels HIFU und Chemotherapie. Die Autoren berichten von Complete Response (CR) bei 25% der behandelten Patienten.

Für die palliative Indikationsstellung zur HIFI konnte in zahlreiche Studien die Wirksamkeit der Methode eindeutig gezeigt werden. Die Therapie mit HIFU führt zu einer deutlich verbesserten Lebensqualität und zur Reduktion der Schmerzsymptome. Eine aktuelle Meta-Analyse aus dem Jahr 2017 [6] zeigt die Wirksamkeit von HIFU zur Schmerzlinderung und zur verbesserten Lebensqualität

waren die Ergebnisse der im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens vorgelegten Studie Lv 2016 (Lv W, Yan T, Wang G, Zhao W, Zhang T, Zhou D. Highintensity focused ultrasound therapy in combination with gemcitabine for unresectable pancreatic carcinoma. Ther Clin Risk Manag 2016; 12: 687-691).

Die weiteren Studien konnten für die Potenzialbewertung keine relevanten Daten beitragen.

möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir sind der Meinung, dass für den US-gesteuerter HIFU ein gutes Potential auch bei den von Ihnen abgelehnten Indikationen besteht. So haben Sie z.B. eine Indikation für die Behandlung von primären Lebertumoren gesehen, dies jedoch bei den sekundären Lebertumoren abgelehnt.

Die thermischen Ablationsverfahren, wie z.B. die Mikrowellenablation (MWA), die Radiofrequenzablation (RFA) und die laserinduzierte Thermotherapie (LITT) werden allerdings zurzeit generell bei nicht-resektablen Oligometastasen wie auch bei Primärtumoren der Leber gut verträglich und effektiv angewendet. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele aus der Literatur, wie z.B. Yu J et al. Eur Radiol 2015; 25(4): 1119-26) bei der MWA, van Tilborg AA et al. Br J Radiol 2011; 84(1002): 556-65) bei der RFA und Vogl et al. Invest Radiol 2014; 49(1): 48-56) bei der LITT. Alle diese Ablationsmethoden haben sich bei primären und sekundären Lebertumoren als Therapieoptionen bewährt

Ähnlich wie bei diesen soeben genannten thermischen Ablationsverfahren sehen wir von daher auch bei der US-gesteuerten HIFU als risikoarmes Ablationsverfahren ein Potential zur Behandlung sowohl von primären als auch von sekundären Lebertumoren.

Zurzeit kommen ständig neue Studien heraus, die die Wirksamkeit von HIFU als nebenwirkungsarm und effektiv insbesondere bei Fragestellungen der Behandlung von nicht resektablen primären und sekundären Lebertumoren wie auch bei Knochentumoren gut belegen.

Wir würden Sie bitten, den von Ihrer Seite abgelehnten Indikationen noch einmal eine Chance zu geben, indem Sie die Wirksamkeit der HIFU-Behandlung mittels neuer, gut geplanter europäischer Studien überprüfen lassen.

Position GKV-SV

Wird bei der Würdigung der Stellungnahme zur Indikation sekundäre Lebertumoren berücksichtigt.

B-7 Mündliche Stellungnahmen

Alle stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, wurden fristgerecht zur Anhörung am 9. November 2017 eingeladen.

B-7.1 Teilnahme und Offenlegung von Interessenkonflikten

Vertreterinnen oder Vertreter von Stellungnahmeberechtigten, die an mündlichen Beratungen im G-BA oder in seinen Untergliederungen teilnehmen, haben nach Maßgabe des 1. Kapitels 5. Abschnitt VerfO Tatsachen offen zu legen, die ihre Unabhängigkeit potenziell beeinflussen. Inhalt und Umfang der Offenlegungserklärung bestimmen sich nach 1. Kapitel Anlage I, Formblatt 1 VerfO (abrufbar unter www.g-ba.de).

Im Folgenden sind die Teilnehmer der Anhörung am 9. November 2017 aufgeführt und deren potenziellen Interessenkonflikte zusammenfassend dargestellt. Alle Informationen beruhen auf Selbstangabe der einzelnen Personen. Die Fragen entstammen dem Formblatt und sind im Anschluss an diese Zusammenfassung aufgeführt.

Organisation/	Anrede/Titel/Na	Frage					
Institution	me	1	2	3	4	5	6
Medizinprodukte hersteller	Frau Pascual- Sander	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Chongqing Haifu Medical	Herr Gerhards	ja	ja	nein	nein	nein	ja
Technology Co., Ltd.	Herr Xiang Peng	ja	nein	nein	nein	nein	nein
Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM)	Prof. Dr. Sauerbruch	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie e.V. (DGAV)	Prof. Dr. Buhr	ja	nein	ja	nein	nein	nein
Deutsche Röntgen- gesellschaft (DRG) und Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM)	Prof. Dr. Vogl	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Deutsche Röntgen- gesellschaft (DRG) und Universitäts- klinikum Frankfurt	Prof. Dr. Strunk	nein	nein	ja	nein	nein	ja

Frage 1: Anstellungsverhältnisse

Sind oder waren Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor angestellt bei einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere bei einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband?

Frage 2: Beratungsverhältnisse

Beraten Sie oder haben Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor ein Unternehmen, eine Institution oder einen Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere ein pharmazeutisches Unternehmen, einen Hersteller von Medizinprodukten oder einen industriellen Interessenverband direkt oder indirekt beraten?

Frage 3: Honorare

Haben Sie innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor direkt oder indirekt von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband Honorare erhalten für Vorträge, Stellungnahmen oder Artikel?

Frage 4: Drittmittel

Haben Sie und/oder hat die Einrichtung (sofern Sie in einer ausgedehnten Institution tätig sind, genügen Angaben zu Ihrer Arbeitseinheit, zum Beispiel Klinikabteilung, Forschungsgruppe etc.), für die Sie tätig sind, abseits einer Anstellung oder Beratungstätigkeit innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband finanzielle Unterstützung für Forschungsaktivitäten, andere wissenschaftliche Leistungen oder Patentanmeldungen erhalten?

Frage 5: Sonstige Unterstützung

Haben Sie und/oder hat die Einrichtung (sofern Sie in einer ausgedehnten Institution tätig sind, genügen Angaben zu Ihrer Arbeitseinheit, zum Beispiel Klinikabteilung, Forschungsgruppe etc.), für die Sie tätig sind, innerhalb des laufenden Jahres und der 3 Kalenderjahre davor sonstige finanzielle oder geldwerte Zuwendungen (z. B. Ausrüstung, Personal, Unterstützung bei der Ausrichtung einer Veranstaltung, Übernahme von Reisekosten oder Teilnahmegebühren ohne wissenschaftliche Gegenleistung) erhalten von einem Unternehmen, einer Institution oder einem Interessenverband im Gesundheitswesen, insbesondere von einem pharmazeutischen Unternehmen, einem Hersteller von Medizinprodukten oder einem industriellen Interessenverband?

Frage 6: Aktien, Geschäftsanteile

Besitzen Sie Aktien, Optionsscheine oder sonstige Geschäftsanteile eines Unternehmens oder einer anderweitigen Institution, insbesondere von einem pharmazeutischen Unternehmen oder einem Hersteller von Medizinprodukten? Besitzen Sie Anteile eines "Branchenfonds", der auf pharmazeutische Unternehmen oder Hersteller von Medizinprodukten ausgerichtet ist?

B-7.2 Auswertung der mündlichen Stellungnahmen

Die mündlichen Stellungnahmen wurden anhand eines Wortprotokolls, das im Kapitel D abgebildet ist, in einem ersten Schritt danach geprüft, ob sie Inhalte enthalten, die sich auf die zur Stellungnahme gestellten Inhalte beziehen. Alle Ausführungen, für die dies sicher verneint werden konnte, wurden keiner gesonderten Auswertung im Rahmen der Dokumentation des aktuellen Stellungnahmeverfahrens zugeführt. Für die verbleibenden Wortbeiträge wurde in einem zweiten Schritt geprüft, ob sie die Inhalte der abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen wiederholen. Sofern dies sicher bejaht werden konnte, wurden sie ebenfalls keiner gesonderten Auswertung zugeführt (s. 1. Kapitel § 12 Abs. 3 Satz 4 VerfO).

Nachfolgend sind die von den Stellungnehmenden in der Anhörung vorgetragenen Aspekte aufgeführt, die über die Inhalte der schriftlich abgegebenen Stellungnahmen hinausgehen.

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf	
operablen Neubil richtige Standard kommen kann. W Patienten im Hink	DKG: e von Ihnen noch eine Einschätzung haben. Es geht hier um die nicht dungen des Pankreas, also um Patienten, bei denen sozusagen nicht die therapie, die man sonst bei Operablen anwenden würde, zum Einsatz vie würden Sie überhaupt derzeit die Situation dieser nicht operablen blick auf ihre Prognose und auch die Notwendigkeit beschreiben, dass es in für die Behandlung dieser Patienten gibt?			
Prof. Dr. Vogl	Ich greife das auf. Derzeit besteht die Situation, dass bei dem lokal	Position DKG und PatV		
(Goethe Universität, DRG)	fortgeschrittenen Pankreaskarzinom – dazu haben wir auch Kompetenz links und rechts von mir sitzen – ganz klar ist, dass wir plötzlich Patienten sehen, die länger leben als ursprünglich. Das ist bedingt durch die ganz moderne Chemo- und Immuntherapie. Aber das lokale Problem ist der Tumor, der dort in die Gefäße einbricht, der den Dünndarm irgendwo einengt und damit auch Ernährungsprobleme	Die Stellungnahme unterstützt die Position von DKG und PatV, dass die Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative besitzt.	Keine Änderung	
	verursacht und somit die Lebensqualität reduziert. Das ist im Moment	Position GKV-SV		
	eines der großen Probleme. Hier glauben wir – das wollen und müssen wir natürlich in einer randomisierten Studie nachweisen –, dass ein	Kenntnisnahme. Im Kontext dieser	Änderung	

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
	hohes Potenzial vorhanden ist. Da gibt es kaum vergleichbare Methoden.	Aussage wurden über das schriftliche Stellungnahmeverfahren hinaus keine weiteren Daten angesprochen, die ein angenommenes Potenzial belegen könnten.	am Beschlussentwurf bereits aufgrund der schriftliche n Stellungna hmen
Prof. Dr. Buhr	Ich bin Chirurg. Wenn wir wirklich von einer absolut inoperablen Situation ausgehen, dann ist für mich die einzige Indikation der ausgeprägte Schmerzzustand des Patienten. Es ist klar, dass man mit jeder äußeren Energie Zellen zerstören kann, Tumor zerstören kann; aber ich bezweifle – deshalb würde ich auch lieber zuerst eine Studie sehen –, ob die Überlebenszeit verlängert wird; denn sie beträgt nur Monate. Da dürfen wir uns nichts vormachen. Mir ist ein Zeitungsartikel von vor einem Jahr aus Mecklenburg-Vorpommern zugespielt worden, wo wohl ein Patient aus Amerika eingeflogen worden ist, dem die Hoffnung gemacht wurde, hier wirst du jetzt vom Tumor befreit. Wir müssen aufpassen, dass wir nicht mit solchen Methoden, wofür wir keine Studien haben, dem Patienten etwas vormachen, was wir nicht erfüllen können. Ich glaube nicht, dass die Überlebenszeit weniger wird. Dass der Schmerzzustand bei vielen Patienten unerträglich ist, das ist gar keine Frage. Aber wenn es nur um den Schmerz ginge, könnten wir natürlich auch CT-gesteuert Splanchnici, also Nervenzellen, zerstören.	Position DKG und PatV	
(DGAV)		Kenntnisnahme	Keine Änderung
		Position GKV-SV	
		Kenntnisnahme. Der Stellungnehmende weist darauf hin, dass für die Annahme eines Potenzials Mindestanforderungen an vorliegende klinische Daten zu stellen sind.	
Prof. Dr. Strunk	Im Prinzip ist es richtig: Wir müssen unterscheiden, ob es um die	Position DKG und PatV	

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
(DEGUM, DRG)	Schmerzbehandlung geht, also die reine Palliation, oder ob es darum geht, auch das Überleben zu verlängern. Heilen können wir sie sowieso nicht, heilen kann auch in den wenigsten Fällen der Chirurg. Rein	Kenntnisnahme	Keine Änderung
	statistisch ist es so, dass von Patienten, die sich mit einem	Position GKV-SV	
	Pankreaskarzinom vorstellen, nur ein Bruchteil operabel ist, und selbst von denjenigen, die dann operiert werden, kommen viele mit einem Rezidiv wieder, was eigentlich schon ganz klar zeigt, dass die Chirurgie auch so toll nicht ist. Aber davon unbenommen: Wir müssen eben unterscheiden, ob es um die reine Schmerzlinderung, um Symptomlinderung geht. Dass dies funktioniert, haben wir nachgewiesen. Ich glaube, da haben wir auch einige Arbeiten aus Bonn publiziert. Da gibt es deutsche Arbeiten, die den deutschen Qualitäts-standards genügen. Ob es etwas für das Überleben bringt, das müssen wir in der Tat noch nachweisen. Dafür brauchen wir eben mehr Studien und zum Teil natürlich auch randomisierte zweiarmige oder meinetwegen auch dreiarmige Studien. Aber zweiarmig würde ja schon einmal reichen, also Chemotherapie versus Chemotherapie plus HIFU.	Kenntnisnahme. Im Kontext dieser Aussage wurden über das schriftliche Stellungnahmeverfahren hinaus keine weiteren Daten angesprochen, die ein angenommenes Potenzial belegen könnten	Änderung am Beschlusse ntwurf bereits aufgrund der schriftliche n Stellungna hmen.
beschrieben, dass verständlicherwe Hinweise darauf, man zwischen ve davon ausgehen,	DKG: The kurze ergänzende Frage. Sie haben meines Erachtens sehr treffend The ses im Wesentlichen eine Art von palliativer Intervention ist, die die The ise extreme Symptomsituation dieser Patienten eindämmen soll. Gibt es The wenn man die physikalische Wirkweise dieser Methode betrachtet, dass The server of the serve		
Prof. Dr. Vogl	Die hiesige Literaturlage – die sehr schönen Arbeiten aus Bonn sind ja	Position DKG und PatV	
(Goethe	schon zitiert worden –, aber auch die internationale Literatur von	Kenntnisnahme	Keine

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
Universität,	insgesamt 26 Publikationen zeigt, dass es wohl keinen Einfluss hat, ob		Änderung
DRG)	es ein Adenokarzinom ist, ein adenoidzystisches Karzinom oder ein neuroendokrines Karzinom. Es geht um die lokale Tumorkontrolle,	Position GKV-SV	1
	Lebensqualitätsverbesserung im Longterm, vielleicht auch um Überlebensverbesserung. Aber das soll eben diese Studie zeigen.	Kenntnisnahme	Keine zusätzliche n Änderunge n
insbesondere bei Vermeidung von Organs generell d Behandlung zusä wie lange halten	PatV: Te Patientenvertretung. Uns geht es um die Patientensicherheit, den Nebenwirkungen. Erstens. Ist beim Pankreaskarzinom die Schmerzen gewährleistet bzw. die Erhitzung von Nerven im Umfeld des ausgeschlossen? Das heißt, ist generell ausgeschlossen, dass durch die tzliche Schmerzen entstehen? Wenn zusätzliche Schmerzen entstehen, diese Schmerzen vor? Wie oft kommt das vor? – Das Zweite ist: ch Irritationen? Können Irritationen an der Haut entstehen? – Danke.		
Prof. Dr. Strunk	Wir haben in Bonn mittlerweile etwas über 80 Patienten mit einem	Position DKG und PatV	1
(DEGUM, DRG)	Bauchspeicheldrüsentumor behandelt. Die Behandlung ist nicht schmerzfrei. Es ist also nicht so, dass man kommt, sich hinlegt, behandelt wird und geht, sondern die Behandlung verursacht Schmerzen. Deshalb machen wir das ja auch zusammen mit der Anästhesie. Die Behandlung selbst tut weh. Das kann ich nur schätzen, weil die Leute in Vollnarkose sind. Während der Zeit kann ich sie	Der Stellungnehmer beschreibt Aspekte des Verfahrens, die dem G-BA durch die bislang vorgelegten Informationen bereits bekannt sind und die bereits in die Bewertung eingeflossen sind.	Keine Änderung
	naturgemäß nicht befragen. Aber sie tut auch noch für etwa einen Tag weh. Sagen wir es so: Etwa 60 Prozent der Patienten haben für einen Tag mehr Schmerzen als vorher. Das lässt aber bis zum nächsten Tag nach. Ich sage es einmal ganz plakativ: Es ist keine Therapie durch	Position GKV-SV	

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
	Handauflegen. Sie bewirken etwas, es ist ein Eingriff, und dieser Eingriff ist auch nicht in jedem Fall völlig nebenwirkungsfrei. Das kann man nicht garantieren, und das ist auch nicht so. Wenn wir mehr behandeln würden, würden wir auch den einen oder anderen Patienten haben, dem wir mehr schaden als nutzen. Auch das ist eigentlich in der Medizin mit jeder Behandlung so. Es ist eine reine Frage der Zahl. Ausschließen können Sie das in keinem Fall.	Kenntnisnahme	Keine Änderung
	Wie gesagt, 60 Prozent der Patienten haben für einen Tag Schmerzen, die sie mit Schmerzmitteln ganz gut hinbekommen, und dann hört das auf. Bei den meisten, etwa 80 Prozent der Patienten, werden dann die Schmerzen aufgrund des Tumors geringer, als sie vor dem Eingriff waren.		
	Zur Hautverbrennung: Wir hatten das bei unseren Patienten jetzt nicht. Es kann aber vorkommen. Vor allen Dingen geht, je oberflächlicher etwas liegt, desto mehr Wärme auch in die Haut; denn desto näher liegt es daran. Pankreastumore liegen meist relativ weit in der Tiefe. Von daher hatten wir an der Haut keine Probleme. Aber Sie müssen natürlich achtgeben. Wir machen während der Behandlung relativ oft Pausen, damit die Haut sich abkühlen und erholen kann, wodurch die Behandlung selbst mehrere Stunden dauert, während die reine Schallzeit, also die Zeit, während derer Sie Energie abgeben, im Bereich von 20 Minuten liegt. Trotzdem dauert das Ganze dann drei Stunden.		

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
beschreiben, weld müssen vorliegen als palliative zusä profitiert? Spielt d	ge an Herrn Strunk und Herrn Vogl. Können Sie möglichst genau chen Patienten Sie die Behandlung konkret anbieten? Welche Kriterien , damit Sie entscheiden, dieser Patient ist qualifiziert für den USG-HIFU itzliche Maßnahme? Was erzählen Sie dem Patienten, wie er konkret das rezidivfreie Überleben bei der Aufklärung also eine Rolle n primär über die Schmerzlinderung auf? Was ist das Entscheidende, was		
Prof. Dr. Strunk	Wir erzählen den Patienten, dass das überwiegende Ziel die Symptomlinderung ist. So gut wie alle unsere Patienten sind zum einen lokal inoperabel, weil sie # [die Tumore] die Arterien bzw. die Venen zumachen; bei Letzterem mag ein Chirurg sagen, da kann ich trotzdem operieren. Die Mehrzahl der Patienten ist also lokal inoperabel – sie werden auch aus dem eigenen Haus von den dortigen Chirurgen gesehen; das wird ja vorher interdisziplinär besprochen –, und viele	Position DKG und PatV	
(DEGUM, DRG)		Kenntnisnahme	Keine Änderung
		Position GKV-SV	
	haben auch schon kleine Lebermetastasen. Was wir als Kontraindikation ansehen, ist eine ausgedehnte Metastasierung, vor allen Dingen in der Leber, weil dann erwartungsgemäß die Lebenserwartung so gering ist, dass die Patienten von uns auch nicht mehr profitieren. Das ist aber auch ein wenig eine Einschätzungsfrage; das kann man mit Zahlen nicht belegen. Aber wenn die Leber mit Metastasen durchsetzt ist, der Patient schon Wasser im Bauch hat und Absiedlungen irgendwo im Bauchfell, dann behandeln wir nicht noch ganz umschrieben diesen "kleinen" Pankreastumor; das machen wir nicht. Wir sagen den Patienten auch ganz klar, dass wir den Tumor wahrscheinlich nicht ganz erwischen, weil wir uns aus Sicherheitsgründen von größeren Gefäßen, vom Darm usw., fernhalten. Das heißt, wir wollen den Tumor gar nicht ganz wegkriegen, weil dann das Risiko in unseren Augen eigentlich zu hoch ist. Das heißt, die Hauptindikation derzeit ist in der	Kenntnisnahme	Keine Änderunge n

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
	Tat Palliation.		
	 e des GKV-SV: frage, wenn ich darf. – Sie haben gesagt, mehrheitlich inoperabel. Was rheit, die dann operabel ist? Gibt es da Abgrenzungskriterien, bei denen		
	n, okay, der mag inoperabel sein, den nehmen wir jetzt trotzdem? Oder n: ausschließlich operabel? Ich bitte Sie, präzise zu sein.		
Prof. Dr. Strunk	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Position DKG und PatV	
(DEGUM, DRG)	Lokalbefund her operabel wären, die man aber trotzdem nicht operiert, weil sie kleine Lebermetastasen haben. Sie werden ja ebenfalls typischerweise nicht operiert. Auch sie können wir natürlich behandeln. Im Gegenteil, den Lokalbefund können wir natürlich leichter behandeln, die Leber nicht.	Kenntnisnahme	Keine Änderung
		Position GKV-SV	
		Kenntnisnahme	Keine Änderung
Prof. Dr. Vogl	Ich will das kurz ergänzen. Klar, die Indikationsstellung muss immer	Position DKG und PatV	·
(Goethe Universität, DRG)	über ein viszeralonkologisches Tumorboard laufen. Dort haben wir immer die Chirurgie, auch die Radioonkologie, die Onkologie mit dabei. Wir halten das genauso, dass man sagen muss: Es ist eben das primär nicht operable Pankreaskarzinom mit einer auch gemeinsam mit Schmerztherapeuten usw. nicht einstellbaren klinischen Symptomatik, insbesondere der lokalen Schmerzen. Wir würden bei kleineren Lebermetastasen auch einmal großzügig darüber schauen, aber das muss insgesamt besprochen werden. Für die Studie können wir uns im Moment als Indikation nur vorstellen,	Kenntnisnahme	Keine Änderung
		Position GKV-SV	1
		Kenntnisnahme	Keine Änderung
	dass man sagt, alle diese Patienten bekommen heute in der Regel eine systemische Chemotherapie. Die Zielsetzung wäre, diesen Arm der		

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
	systemischen Chemotherapie in einem zweiten Arm durch den HIFU zu ergänzen und sich dann anzuschauen, wie sich die Lebensqualität verändert. Dazu gehören ja auch andere Faktoren vom Fatigue-Syndrom über den Schmerz hinaus, die Übelkeit, die Ernährungssituation. Das würden wir uns anschauen wollen.		
operable bösartig HIFU bei einem s feststellen, dass d auch gesagt: voll denkbar, dass Sie	TDKG: Is noch eine Frage. Die Indikation, die hier beraten wird, ist die nicht ge Neubildung des Pankreas. Wenn wir uns jetzt vorstellen, dass Sie den olchen Patienten angewendet haben, ihn hinterher kontrollieren und diese Tumormasse sich doch sehr weit verringert hat – Sie haben eben ständig aus Sicherheitsgründen in der Regel ja nicht –, wäre es dann e in einzelnen Fällen doch noch einmal sogar eine Operation hinterher? Wäre das denkbar?		
Prof. Dr. Strunk (DEGUM, DRG)	0 0,	Position DKG und PatV	
(DEGOWI, DIKG)		Kenntnisnahme	Keine Änderung
	Die Frage, die man dann in der Tat diskutieren muss, lautet: Operiert man diesen Patienten, und wenn ja, was soll der Chirurg denn entfernen, wenn nichts mehr nachweisbar ist? Solange noch ein bisschen was nachweisbar ist, kann man es überlegen,	Position GKV-SV	
	selbstverständlich. Das war allerdings ein Paradebeispiel. Das gelingt selten so weit. Auch dieser Patient hat an einer etwas entfernteren Stelle mittlerweile wieder ein Lokalrezidiv; aber er hat jetzt immerhin zweieinhalb Jahre überlebt, nachdem er vorher inoperabel war.	Kenntnisnahme	Keine Änderunge n
	Also, das gibt es durchaus. Man muss das auch diskutieren. Es spricht nichts dagegen, dass man es operiert. Es spricht auch nichts dagegen,		

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
	dass man den HIFU wiederholt. Ich sagte ja: Wir halten uns zum Teil von den Rändern fern. Wenn es an diesen Stellen wieder wächst, kann man noch einmal diskutieren, ob man den Eingriff wiederholt. Auch das haben wir mehrmals gemacht. Auch das kann man machen, kann man überlegen. Man muss die Leute durchaus nachbeobachten; aber das tun wir ja bei allen Tumorpatienten.		
Operabilität her-z erfreuliches Outc	GKV-SV: Frage. Sie nutzen es aber nicht neoadjuvant, also mit dem Ziel, eine zustellen, sondern das könnte, wie Herr B. dargestellt hat, allenfalls ein ome bei festgestellter Inoperabilität sein, dass sich der Patient dann blötzlich operabel darstellt?		
Prof. Dr. Strunk	Ja, so ist es.	Position DKG und PatV	
(DEGUM, DRG)		Kenntnisnahme	Keine Änderung
		Position GKV-SV	•
		Kenntnisnahme	Keine Änderunge n
Auf die Frage des	GKV-SV:		
oder welche abla Könnten Sie mir s den USG-HIFU eir	rage an Herrn Buhr: Welche alternativen Möglichkeiten der Ablation tiven Verfahren gibt es, die Sie gegebenenfalls favorisieren würden? agen, wie Sie gerade mit dem Ziel der Schmerztherapie aus Ihrer Sicht nordnen? Das andere haben wir verstanden, dass das jetzt aufgrund der age wahrscheinlich nicht geeignet ist, tatsächlich das rezidivfreie ändern.		
Prof. Dr. Buhr	Ich kann das nicht genau beantworten. Vielleicht müsste Herr Vogl ein	Position DKG und PatV	

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
(DGAV)	Wort dazu sagen, ob die RF, die Radiofrequenzablation, nicht auch eine Methode ist, das durchzuführen. Ich glaube das durchaus. Aber man muss sich vorstellen: Ein inoperabler Tumor franst aus, der wächst entlang der Nervenscheiden. Das ist ja die Problematik beim Pankreaskarzinom: Er wächst entlang der Nervenscheiden, die Sie nur	Kenntnisnahme	Keine Änderung
	unter dem Mikroskop erkennen können, und dann weiß man nie, ob	Position GKV-SV	<u>, </u>
	man im gesunden Gewebe ist. Ich weiß bei dieser Methode nicht – im Gegensatz zur RF bei der Leber, bei der wir das experimentell sehr genau untersucht haben –, ob die Zellen wirklich zerstört sind. Dieser Energiefluss, diese Hitze, schädigt die Zellen. Sobald ein Blutfluss in der Nähe ist, wird diese Energie heruntergekühlt, und entlang eines Gefäßes bleiben Tumorreste. Das haben wir an der Leber sehr gut nachweisen können. Ich zweifele, ob das hier – – Beim Pankreas wird das genauso sein. Natürlich kann man sagen: Wenn die große Vene, die Pfortader, verschlossen ist, dann interessiert es nicht mehr. Aber es wird immer bleiben. Was mich wundert, ist auch – wie gesagt, ich habe mich damit nicht so intensiv beschäftigt –, an wie vielen Stellen man das ansetzt; denn man muss sich auch vorstellen: Der Tumor des Pankreas liegt in der Rundung des Zwölffingerdarms, des Duodenums. Wie weit geht der Tumor an die Darmwand heran? Es gibt eine Arbeit – die Bonner Arbeit, die ich in der RöFo gelesen habe, beschreibt von Komplikationen nicht viel –, in der beschrieben wird, dass Fisteln entstehen, dass an der Leber die Rippen wegschmelzen, dass Abzesse entstehen. All dies muss man schon mit einkalkulieren, wenn man sagt, was man dort erreichen will. Zur Schmerzfreiheit: Ich weiß nicht, wie oft das heute noch klinisch gemacht wird. Da ist ja das Nervengeflecht oben an der Aorta, der Solarplexus, den Sie CT-gesteuert mit Chemotherapie oder Medikamenten zerstören können. Dann wird der Patient auch weniger	Kenntnisnahme	Keine Änderunge n

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
	Schmerzen haben.		
Prof. Dr. Vogl	Ich würde noch einmal Stellung beziehen. Herr Buhr hat es schon	Position DKG und PatV	
(Goethe Universität, DRG)	erwähnt: Der HIFU ist natürlich nicht das einzige Lokalverfahren. Gerade in Berlin haben wir uns damit viel beschäftigt. Man kann mit Radiofrequenz hineingehen, also einem Stromverfahren. Das bedeutet aber immer, dass man mit einem Nadelsystem in einen Tumor hineinmuss, in einen Patienten, der eh schon schmerzgeplagt ist. Man	Kenntnisnahme	Keine Änderung
		Position GKV-SV	
	kann es mit Mikrowelle machen oder mit Laser. Es gibt sogar noch ein Verfahren der Elektroporisation, das sogenannte IRE-Verfahren, das auch einzelne Zentren einsetzen. Aber man muss Folgendes sagen: Was den HIFU in dem Sinne einzigartig macht, ist der Umstand, dass wir mit den Schallwellen die Haut des Patienten berührungslos durchdringen – da muss man natürlich sehr aufpassen – und er sich auf die unter der Haut liegenden Organe fokussiert und dort zu einer Zerstörung führt. Das wäre natürlich – dies muss eben die Studie dann zeigen – ein faszinierendes Verfahren, weil wir eben nicht mit der Nadel hineingehen müssten und keine Tumorzellen irgendwo ausbreiteten. Das ist sicherlich ein Thema. Aber natürlich hat Herr Buhr recht: Wir müssen die Daten generieren. Wenn man, wie es Herr Strunk ausgeführt hat, zu aggressiv vorgeht und wirklich sagt, ich möchte den kompletten Tumor zerstören, dann entstehen eben diese Fisteln. Deswegen ist unser Fokus die klinische Symptomatik, onkologisch. Diesen Punkt haben Sie sehr gut angesprochen.	Kenntnisnahme	Keine Änderunge n

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
_	PatV: an Herrn Strunk. Sie haben eben gerade einen sehr positiven Verlauf das ein Einzelfall, oder gibt es das öfter?		
Prof. Dr. Strunk	Dass der Tumor so völlig verschwindet, ist sicherlich ein Einzelfall. Dass	Position DKG und PatV	•
(DEGUM, DRG)	der Tumor kleiner wird, ist eigentlich die Regel. Die Beschwerden werden, wie ich sagte, in 80 Prozent der Fälle besser. Etwas will ich nur kurz erwähnen: Die meisten Wirkungen des HIFU, auch wenn man einen Tumor lokal verbrennt, sind ja eine direkte Hitzewirkung, wahrscheinlich Hitzewirkung, Gravitation, direkte Wirkung. Es gibt natürlich auch Einzelberichte, die über immunologische Faktoren berichten, dass also eine Metastase, entfernt von dem	Die Stellungnahme unterstützt die Position von DKG und PatV, dass die Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative besitzt.	Keine Änderung
		Position GKV-SV	
Primärtumor, dann auch besser wird, weil die Immunologie des Tumors oder des Patienten besser wird. Das wissen wir alles nicht. Wir können nur sagen: Immer dann, wenn man in der Medizin irgendetwas nicht weiß, will der Mediziner Studien machen. Die Studien kann er aber nicht machen, wenn ein solches Verfahren direkt a priori verworfen wird. Da beißt sich dann die Katze in den Schwanz. Das ist	Kenntnisnahme. Im Kontext dieser Aussage wurden über das schriftliche Stellungnahmeverfahren hinaus keine weiteren Daten angesprochen, die ein angenommenes Potenzial belegen könnten	Änderung am Beschlusse ntwurf bereits aufgrund der schriftliche n Stellungna hmen.	

Stellungnehmer	Wortbeitrag	Auswertung	Beschluss- entwurf
bei der Entscheid Sie haben es ebei Beschlussfassung gesetzlichen Krar Anforderungen g Evidenz dafür von Ihrer Sicht des bis	der Frage, die ich stellen will, fast anschließen: Wir sind jetzt anders als ung im März, als es ein §-137h-Verfahren war, jetzt im §-137c-Verfahren. In auch schon angedeutet, dass hier im Grunde genommen eine im Raum steht, die den totalen Ausschluss der Methode aus der ikenversicherung zur Folge hätte. Der Gesetzgeber hat dafür sehr hohe estellt, nämlich, dass man feststellen muss, ob insbesondere positive fliegt, dass die Methode schädlich oder unwirksam ist. Können Sie aus slang vorliegenden Wissensstandes sagen, ob man so etwas zu dem tpunkt feststellen kann, oder ist das zu diesem Zeitpunkt nicht		
Prof. Dr. Strunk	Sie es mich positiv formulieren: Ich bin der Meinung, dass die Methode helfen kann, dass sie effektiv ist, und zwar bei einem relativ geringen Nebenwirkungsprofil. Ich würde sie nicht als nicht invasiv bezeichnen, weil immer dann – das habe ich vorhin ausgeführt –, wenn wir etwas	Position DKG und PatV	
(DEGUM, DRG)		Zustimmende Kenntnisnahme	Keine Änderung
		Position GKV-SV	
	machen, auch etwas schiefgehen, etwas danebengehen kann. Aber für das, was Sie damit erreichen können, ist das Nebenwirkungsprofil sehr gering, sodass ich schon meine, dass man diesen Beschluss noch einmal überdenken sollte.	Kenntnisnahme. Im Kontext dieser Aussage wurden über das schriftliche Stellungnahmeverfahren hinaus keine weiteren Daten angesprochen, die ein angenommenes Potenzial belegen könnten.	Änderung am Beschlusse ntwurf bereits aufgrund der schriftliche n Stellungna hmen.

B-8 Würdigung der Stellungnahmen

Die Würdigung der Stellungnahmen ist in den Tragenden Gründen (s. Kapitel D) abgebildet.



C Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens, Stellungnahmeverfahren 2023/2024 zum Verfahren gem. § 137c SGB V und zur Richtlinie zur Erprobung

C-1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der UA MB hat in seiner Sitzung am 23. November 2023 den in Kapitel C-4.1 aufgeführten Institutionen/Organisationen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für dieses Beschlussvorhaben erteilt.

Folgenden Organisationen ist Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben:

- Bundesärztekammer gemäß §91 Absatz 5 SGB V,
- Spitzenorganisationen der Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V.

Der UA MB hat folgende weitere Institutionen/Organisationen, denen gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO für dieses Beschlussvorhaben Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu erteilen war, festgestellt:

- Einschlägigkeit der in Kapitel C-4.1 genannten Fachgesellschaften gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V (Sitzung am 23. November 2023)
- Betroffenheit des in Kapitel C-4.1 genannten Medizinprodukteherstellers (Sitzung am 23. November 2023).

C-2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der UA MB beschloss in seiner Sitzung am 23.11.2023 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen (s. Kapitel D) wurden den Stellungnahmeberechtigten am 23.11.2023 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

C-3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

C-4 Übersicht

C-4.1 Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde

In der nachfolgenden Tabelle sind die Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde, aufgelistet und sofern eine solche abgegeben wurde, wurde dies unter Angabe des Eingangsdatums vermerkt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme	Bemerkungen [nur für die Bearbeitung mit den Gremien, in der ZD diese Spalte löschen]		
Bundesärztekammer (BÄK)	15.12.2023	• Verzicht		
Einschlägige, in der AWMF-organisi Fachgesellschaften, vom G-BA best				
Deutsche Schmerzgesellschaft e.V.				
Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie e.V. (DGAV)				
Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e.V. (DGCH)				
Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie (DGHO)				
Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin e.V. (DGIM)				
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP)				
Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO)				
Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (DEGUM)	20.12.2023			

	Т	T
Deutsche Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS)		
Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Schmerztherapie (DIVS), [assoziiert]		
Deutsche Krebsgesellschaft (DKG)		
Deutsche Röntgengesellschaft (DRG)	22.12.2023	SN wurde verfristet abgegeben
Maßgebliche Spitzenorganisationer Medizinproduktehersteller gemäß § 1 Halbsatz 2 SGB V		
Biotechnologie-Industrie- Organisation Deutschland e.V. (BIO Deutschland)		
Bundesverband der Hörgeräte- Industrie e.V. (BVHI)		
Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik (BIV-OT)		
Bundesverband der Arzneimittel- Hersteller e.V. (BAH)		
Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI)		
Bundesverband Gesundheits-IT e.V.		
Bundesverband Medizintechnologie e.V. (BVMed)		
Europäische Herstellervereinigung für Kompressionstherapie und orthopädische Hilfsmittel e.V. (eurocom)		
Deutscher Bundesverband der Epithetiker e.V. (dbve)		
Verband CPM Therapie e.V		
Verband der Deutschen Dental- Industrie e.V. (VDDI)		
Verband der Diagnostica-Industrie e.V. (VDGH)		
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)		
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V. (ZVEI)		
Zentralvereinigung medizin- technischer Fachhändler,		

Hersteller, Dienstleister und Berater e.V. (ZMT)		
Betroffene Medizinproduktehersteller gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 2 SGB V		
Chongqing Haifu Medical Technology Co. Ltd		

C-4.2 Nicht zur Stellungnahme berechtigte Organisationen/Institutionen

Es wurden unaufgefordert keine Positionierungen abgegeben.

C-5 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

Die Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens sind in Kapitel D abgebildet.

C-6 Schriftliche Stellungnahmen

Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind in Kapitel D abgebildet

C-6.1 Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen

Im Folgenden finden Sie die Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen, der stellungnahmeberechtigten Organisationen / Institutionen. Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind in Kapitel D abgebildet. In der nachstehenden Tabelle sind keine Ausführungen abgebildet, die lediglich die zur Stellungnahme gestellten Inhalte wiedergeben oder die das Stellungnahmeverfahren selbst beschreiben.

Nr.	Inst. / Org.	Änderungsvorschlag / Kommentar	Begründung	Auswertung	Beschlussentwurf	
	Einstellung der Beratungen					
1.	DEGUM	Was den Beschluss des G-BA (Entwurf) betrifft, so sehen wir darin kein Problem.	Das Verfahren hier beim G-BA bezieht sich ausdrücklich auf USgHIFU, so dass Studien mit MRT-Bildgebung nicht in Frage kommen. In Korea läuft eine Studie mit HIFU und Chemo https://clinicaltrials.gov/study/NCT05262452, in diesem Fall mit USgHIFU, aber die Chemo-Komponente macht diese Studie für den hier betrachteten Fall unbrauchbar. Aus unserer Sicht ist die Einstellung des Verfahrens durchaus nachvollziehbar. Unserer Meinung nach ist das Wichtigste, dass der G-BA das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative sieht und im ersten Abschnitt zur Rechtsgrundlage schreibt, dass Verfahren im Rahmen einer Krankenhausbehandlung angewandt und von den Versicherten beansprucht werden können, wenn sie das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative bieten. Dass eine Erprobungsstudie mit zwei Zentren, von denen eines nix tut, nicht durchgeführt werden kann ist einsichtig und von daher die Einstellung des Beratungsverfahrens folgerichtig. Neben den klinischen Aspekten einer Erprobungsstudie ist für den G-BA deren praktische Durchführbarkeit für eine Erprobungsrichtlinie entscheidend. Es gibt schließlich schon genug Erprobungsstudien, die nicht wirklich vorankommen. Im	Kenntnisnahme.	Keine Änderung.	

hinteren Teil der TrG wird der G-BA nochmal explizit: "Eine Änderung des Leistungs- oder Leistungserbringungsrechts ist mit dem gegenständlichen Beschluss zur Einstellung des Beratungsverfahrens nach § 137e SGB V sowie zur Einstellung des Bewertungsverfahrens nach § 137c SGB V ausdrücklich nicht verbunden." Mit diesem Beschluss sollten alle Beteiligten gut leben können und so weitermachen wie bisher. Mit der Anerkennung und Bestätigung des Potenzials der Methode sollten die Kassen die Kostenübernahme schwerlich verweigern können.	
Verfasser: Prof. Dr. med. Holger Strunk	I

C-6.2 Auswertung von verfristet eingegangenen Stellungnahmen von stellungnahmeberechtigten Organisationen/Institutionen

Nr.	Inst. / Org.	Änderungsvorschlag / Kommentar	Begründung	Auswertung	Beschlussentwurf
	Einstellung der Beratungen				
1.	DRG		Die o.g. geplante Einstellung des Beratungsverfahrens ist aus Sicht der DRG und der DeGIR nachvollziehbar, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht genügend Einrichtungen in Deutschland geeignet sind, eine Erprobungsstudie durchführen zu können. Auch wenn aus den bisher publizierten Studien zu der o.g. Methode keine Aussage zu eventuellen Vorteilen hinsichtlich des Überlebens möglich ist, so gibt es doch Hinweise auf einen palliativen Benefit (v.a. Schmerzkontrolle). Daher bleibt die Feststellung wichtig, dass die Methode grundsätzlich das Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative oder einer Ergänzung zu anderen palliativen Therapien bietet.	Kenntnisnahme.	Keine Änderung.

C-7 Mündliche Stellungnahmen

C-7.1 Teilnahme und Offenlegung von Interessenkonflikten

Alle Stellungnehmenden haben auf die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme verzichtet.

C-7.2 Auswertung der mündlichen Stellungnahmen

Alle Stellungnehmenden haben auf die Abgabe einer mündlichen Stellungnahme verzichtet. Somit ergibt sich sfür den Beschlussentwurf kein Änderungsbedarf.

C-8 Würdigung der Stellungnahmen

Die Würdigung der Stellungnahmen ist in den Tragenden Gründen (s. Kapitel D) abgebildet.

D Anlagen

Hinweis:

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen des Kapitel D werden aktuell in dem separaten Sammel-PDF "USg-HIFU-Pankreas ZD-Anlagen Kapitel D" geführt.

- D-1 Einleitung des Beratungsverfahrens gemäß § 137c Absatz 1 Satz 2 SGB V
- D-1.1 Beschluss
- D-1.2 Tragende Gründe
- D-2 Stellungnahmeverfahren 2017
- D-2.1 Beschlussentwurf und Tragende Gründe Position der DKG und PatV
- D-2.2 Beschlussentwurf und Tragende Gründe Position des GKV-SV
- D-2.3 Schriftliche Stellungnahmen
- D-2.4 Wortprotokoll zum Stellungnahmeverfahren
- D-2.5 Auswertung der mit den schriftlichen Stellungnahmen übermittelten Referenzen
- D-3 Abbildung der Beschlussunterlagen einer nicht vom Plenum angenommenen Position oder deren Beschreibung
- D-4 Beschluss vom 15.02.2018
- D-5 Tragende Gründe zum Beschluss vom 15.02.2018
- D-6 BMG-Prüfung
- D-7 Beschluss vom 16.06.2022 zur Änderung des Beschlusses vom 15.02.2018
- D-8 Tragende Gründe zum Beschluss vom 16.06.2022
- D-9 BMG-Einigung

- D-10 Beratungsverfahren über eine Richtlinie zur Erprobung
- **D-10.1** Veröffentlichung zur Ankündigung des Beratungsverfahrens
- D-10.2 Fragebogen zur strukturierten Einholung erster Einschätzungen
- D-10.3 Eingegangene Einschätzungen
- D-11 Beschluss zur Feststellung des Fehlens der Kostenübernahmebereitschaft
- D-12 Stellungnahmeverfahren 2023/2024 (zum Verfahren gem. § 137c SGB V und zur Richtlinie zur Erprobung)
- D-12.1 Beschlussentwurf
- **D-12.2** Tragende Gründe zum Beschlussentwurf
- **D-12.3** Schriftliche Stellungnahmen